



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 26.06.2024 - 35. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

- 305.** Erweiterungscurriculum Buddhismus und Tibet: Kultur und Literatur
- 306.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011)
- 307.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik (Version 2012)
- 308.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Altorientalische Geschichte und Kultur (AOGK)
- 309.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Altorientalische Philologie (AOP)
- 310.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Koloniales und postkoloniales Afrika
- 311.** 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Religion und Politik des Vorderen Orients und Nordafrikas (RPAR)
- 312.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Sprache und Kultur der Arabischen Welt (SKAR)
- 313.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Türkische Geschichte, Literatur- und Kulturgeschichte (Version 2017)
- 314.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Südasienkunde
- 315.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde
- 316.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Internationale Entwicklung - Grundlagen
- 317.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Internationale Entwicklung - Vertiefung
- 318.** Curriculum für das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2024)
- 319.** Curriculum für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2024)
- 320.** Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Theorien – Methoden (Version 2024)
- 321.** Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Epochen und praxisorientierte Basisqualifikationen (Version 2024)
- 322.** Interdisziplinäres Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Antike (Version 2024)
- 323.** Interdisziplinäres Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit (Version 2024)
- 324.** Erweiterungscurriculum Archaeological Sciences: Naturwissenschaften in der Archäologie
- 325.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit
- 326.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Numismatik des Altertums
- 327.** 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Hebräische Kultur und Sprache
- 328.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Einführung in die Judaistik (Version 2019)
- 329.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Ägyptologie (Version 2019)

- 330.** Curriculum für das Bachelorstudium Koreanologie (Version 2024)
- 331.** Curriculum für das Masterstudium Koreanologie (Version 2024)
- 332.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Japanologie (Version 2011)
- 333.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Interkulturelle Kompetenz Ostasien
- 334.** 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Japanische Kultur
- 335.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Japanische Sprache, Kultur und Gesellschaft
- 336.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Understanding China (Version 2022)
- 337.** 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch I
- 338.** 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch II
- 339.** Schreibfehlerberichtigung für das Curriculum für den interuniversitären Universitätslehrgang für das a.o. Masterstudium „Library and Information Studies (MSc CE)“
- 340.** Schreibfehlerberichtigung für das Curriculum für den interuniversitären Universitätslehrgang: Grundlehrgang „Library and Information Studies (akademische*r Bibliotheks- und Informationsexpert*in)“
- 341.** Schreibfehlerberichtigung für die 1. Änderung des Bachelorcurriculums Pharmazie (MBL. vom 26.06.2015, 28. Stück, Nr. 200)

Curricula

Nr. 305

Erweiterungscurriculum Buddhismus und Tibet: Kultur und Literatur

Englische Übersetzung: Buddhism and Tibet: Culture and Literature

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum „Buddhismus und Tibet: Kultur und Literatur“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Im Mittelpunkt dieses Erweiterungscurriculums stehen die weit über den Himalaya ausstrahlende Kultur und Ideenwelt Tibets und der Buddhismus als verbindende Religion. Mit dem Lehrangebot erhalten Studierende einerseits Einblicke in die grundlegenden Entwicklungen der Geschichte Tibets, andererseits erwerben sie fokussierte Kenntnisse über die transregionale Ausbreitung buddhistischer Ideen und Praktiken unter Einbeziehung der regionalen Literaturen, aber auch von Aspekten materieller Kultur.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Buddhismus und Tibet: Kultur und Literatur“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum „Buddhismus und Tibet: Kultur und Literatur“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 1	Buddhismus und Tibet: Kulturgeschichtliche Grundlagen	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	Studierende erwerben Grundkenntnisse der Entwicklungsgeschichte der Tibetologie und Buddhismuskunde sowie ihrer Inhalte, Methoden und spezifischen Fragestellungen.
Modulstruktur	2 VO aus den Bereichen „Einführung“ und/oder „Kulturgeschichte“, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS)

Modul 2	Vertiefung: Kultur, Praxis, Text	5 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Modul 1	
Modulziele	Studierende erwerben vertiefende Kenntnisse in folgenden Bereichen: Geschichte, Rezeptionsgeschichte, Religions- und Philosophiegeschichte, Sprach- und Literaturgeschichte, Sozialgeschichte und Kunstgeschichte Tibets und des Buddhismus.	
Modulstruktur	1 PS aus den Bereichen „Arbeitsgebiete“ oder „Kulturgeschichte“, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf ihre Aufgabe sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet eingegangen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines* einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung oder ein Prüfungsgespräch.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Proseminar (PS)

Proseminare vermitteln den Umgang mit der maßgeblichen Fachliteratur sowie die praktische Anwendung philologischer und ggf. anderer Methoden der Tibetologie und Buddhismuskunde. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit und eines Referats und/oder einer schriftlichen Arbeit.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Proseminar (PS): 36

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Das Erweiterungscurriculum „Buddhismus und Tibet: Kultur und Literatur“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Tibet und Buddhismuskunde (MBL. vom 20.06.2008, 33. Stück, Nr. 262) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 31.10.2025 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums Tibet und Buddhismuskunde verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul: Buddhismus und Tibet: Kulturgeschichtliche Grundlagen	Compulsory module: Buddhism and Tibet: Foundations in Cultural History
Pflichtmodul: Vertiefung: Kultur, Praxis, Text	Compulsory module: Specialisation: Culture, Practice, Text

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 306

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011), veröffentlicht am 28.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nummer 188, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Die Zeichenfolge „VO+UE“ wird im gesamten Curriculum geändert auf „VU“.

(2) § 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

1. Die Bezeichnung der Lehrveranstaltung „Vorlesung mit Übungscharakter (VO + UE)“ wird geändert auf „Vorlesung mit Übung (VU)“.

(3) Anhang 1

1. Im Curriculum wird anstelle von Anhang 1 folgender Anhang eingefügt:

„Anhang 1

Empfohlener Studienpfad BA Curriculum „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Lehrveranstaltungen dieses Curriculums jedes Semester abgehalten

werden.

Semester	Modulnr.	Modulname	ECTS
1	1A (STEOP)	Einführung in die Indologie (VO)	5
	1B (STEOP)	Einführung in die Tibetologie und Buddhismuskunde (VO)	5
	1C (STEOP)	Einführung in die Moderne Südasienskunde (VO)	5
	2a/b/c	Einführung in die Erstsprache I (VU, UE)	15
<i>Summe ECTS im ersten Semester</i>			30

2	3	Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Indologie (PS)	5
	4	Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Tibetologie und Buddhismuskunde (PS)	5
	5	Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Modernen Südasienskunde (PS)	5
	6a/b/c	Einführung in die Erstsprache II (SAK)	15
<i>Summe ECTS im zweiten Semester</i>			30

3	7a/b/c/d	Einführung in die Zweitsprache I (VU, UE)	15
	8a/b/c	Vertiefungsmodul zur Erstsprache (VU / UE, UE)	10
	9/10	Kulturgeschichtliche Grundlagen A/B (VO/PS)	5
<i>Summe ECTS im dritten Semester</i>			30

4	11a/b/c/d	Einführung in die Zweitsprache II (SAK)	15
	12a/b/c	Literaturgenres und Sprachformen der Erstsprache (UE)	10
	13/14	Kultur – Sprache – Gesellschaft A/B (VO/PS)	5
<i>Summe ECTS im vierten Semester</i>			30

5	15a/b/16a/b/c/d	Kulturwissenschaft in der Praxis: Exkursion / Regionale Kulturen / Vertiefungsmodul zur Zweitsprache (EX / UE / VU)	10
	17a/b/c	Literaturgenres und Sprachformen der Erstsprache II (UE)	5
	EC	Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des EC	15
<i>Summe ECTS im sechsten Semester</i>			30

6	18	Vertiefungsmodul zur Philologie und Kulturwissenschaft Südasiens und Tibets (Bachelorseminar mit Bachelorarbeit, BA)	15
	EC	Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des EC	15
<i>Summe ECTS im sechsten Semester</i>			30

“

(4) Anhang 3

Folgender Anhang 3 wird eingefügt:

„Anhang 3

Englischsprachige Modulbezeichnungen

Deutsch	English
Pflichtmodul 1A: Einführung in die Indologie	Compulsory module 1A: Introduction to Indology
Pflichtmodul 1B: Einführung in die Tibetologie und Buddhismuskunde	Compulsory module 1B: Introduction to Tibetan and Buddhist Studies
Pflichtmodul 1C: Einführung in die Moderne Südasienkunde	Compulsory module 1C: Introduction to Modern South Asian Studies
Alternative Pflichtmodulgruppe „Erstsprache“: Einführung in die Erstsprache I	Alternative group of compulsory modules: “First Language”: Introduction to the First Language I
Pflichtmodulgruppe „Arbeitsgebiete“: Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Indologie	Group of compulsory modules “Selected Fields”: Introduction to Selected Fields of Indology
Pflichtmodulgruppe „Arbeitsgebiete“: Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Tibetologie und Buddhismuskunde	Group of compulsory modules “Selected Fields”: Introduction to Selected Fields of Tibetan and Buddhist Studies
Pflichtmodulgruppe „Arbeitsgebiete“: Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Modernen Südasienkunde	Group of compulsory modules “Selected Fields”: Introduction to Selected Fields of Modern South Asian Studies
Alternative Pflichtmodulgruppe „Erstsprache“: Einführung in die Erstsprache II	Alternative group of compulsory modules: “First Language”: Introduction to the First Language II
Alternative Pflichtmodulgruppe „Zweitsprache“: Einführung in die Zweitsprache I	Alternative group of compulsory modules: “Second Language”: Introduction to the Second Language I
Alternative Pflichtmodulgruppe „Erstsprache“: Vertiefungsmodul zur Erstsprache	Alternative group of compulsory modules: “First Language”: Specialisation module: First Language
Wahlmodulgruppe „Kulturgeschichte“: Kulturgeschichtliche Grundlagen A/B	Group of elective modules “Cultural History”: Basics of Cultural History A/B
Alternative Pflichtmodulgruppe „Zweitsprache“: Einführung in die Zweitsprache II	Alternative group of compulsory modules: “Second Language”: Introduction to the Second Language II

Alternative Pflichtmodulgruppe „Erstsprache“: Literaturgenres und Sprachformen der Erstsprache	Alternative group of compulsory modules: “First Language”: Literatures and Language Varieties of the First Language
Wahlmodulgruppe „Kulturgeschichte“: Kultur – Sprache – Gesellschaft A/B	Group of elective modules “Cultural History”: Culture – Language – Societies
Alternative Pflichtmodule „Kulturwissenschaft in der Praxis“: Kulturwissenschaft in der Praxis: Exkursion / Regionale Kulturen / Vertiefungsmodul zur Zweitsprache	Alternative compulsory modules “Cultural Studies in Practice”: Excursion / Regional Cultures / specialisation module in the Second language
Alternative Pflichtmodulgruppe „Erstsprache“: Literaturgenres und Sprachformen der Erstsprache II	Alternative group of compulsory modules: “First Language”: Literature and Language Varieties of the First Language II
Pflichtmodul mit Bachelorarbeiten: Vertiefungsmodul zur Philologie und Kulturwissenschaft Südasiens und Tibets (Bachelorseminar mit Bachelorarbeit, BA)	Compulsory module with bachelor’s thesis: Specialisation module on Philology and Cultural Studies of South Asia and Tibet (bachelor's seminar and bachelor's thesis)

“

(5) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ hinzugefügt.

2. Abs 2 wird ergänzt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 306, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 307

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik (Version 2012)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Islamische Religionspädagogik (Version 2012), veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nummer 242, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 27.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 45. Stück, Nummer 295, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. In Abs 2 wird der Satz „Aufbauend vor allem auf dem Lehrplan des privaten Studienganges für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen (IRPA) (...)“ *geändert auf:*

„Aufbauend vor allem auf das Bachelorstudium Islamisch-Theologische Studien an der Universität Wien (...)“

(2) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Islamische Religionspädagogik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. Folgender Abs 2 wird eingeschoben:

„(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Islamisch-Theologische Studien an der Universität Wien.“

3. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

(3) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 307, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 308

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Altorientalische Geschichte und Kultur (AOGK)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Altorientalische Geschichte und Kultur (AOGK), veröffentlicht am 26.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 157, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der

Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. *Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:*

„Geschichte und Kultur des alten Mesopotamien“.

2. *Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

3. *Die englische Übersetzung des Titels lautet „History and Culture of Ancient Mesopotamia“.*

(2) § 7 Inkrafttreten

1. *Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*

2. *Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 308, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 309

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Altorientalische Philologie (AOP)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Altorientalische Philologie (AOP), veröffentlicht am 26.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 158, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. *Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:*

„Altorientalische Sprachen“.

2. *Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Ancient Near Eastern Languages“.

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 309, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 310

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Koloniales und postkoloniales Afrika

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Koloniales und postkoloniales Afrika, veröffentlicht am 17.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nummer 150, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Afrika: Geschichte und Literaturen“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Africa: History and Literatures“.

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 310, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 311

2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Religion und Politik des Vorderen Orients und Nordafrikas (RPAR)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Religion und Politik des Vorderen Orients und Nordafrikas (RPAR), veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nummer 186, letzte Änderung veröffentlicht am 26.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 155, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. *Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:*

„Nordafrika und Vorderer Orient: Religion und Politik“.

2. *Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

3. *Die englische Übersetzung des Titels lautet „North Africa and Near East: Religion and Politics“.*

(2) § 7 Inkrafttreten

1. *Abs 3 wird hinzugefügt:*

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 311, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 312

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Sprache und Kultur der Arabischen Welt (SKAR)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Sprache und Kultur der Arabischen Welt (SKAR), veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nummer 185, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Arabische Welt: Sprache und Kultur“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „The Arab World: Language and Culture“.

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 312, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 313

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Türkische Geschichte, Literatur- und Kulturgeschichte (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Türkische Geschichte, Literatur- und Kulturgeschichte (Version 2017), veröffentlicht am 26.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 156, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. *Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:*

„Türkische Geschichte, Literatur und Kultur“.

2. *Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

3. *Die englische Übersetzung des Titels lautet „Turkish History, Literature and Culture“.*

(2) § 7 Inkrafttreten

1. *Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*

2. *Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 313, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 314

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Südasienkunde

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Südasienkunde, veröffentlicht am 20.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nummer 261, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. *Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:*

„Südasien: Kultur- und Geistesgeschichte“.

2. *Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „South Asia: Cultural and Intellectual History“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 314, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 315

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde, veröffentlicht am 20.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nummer 260, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde: eine Einführung“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „South Asian, Tibetan and Buddhist Studies: an Introduction“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 315, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 316

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Internationale Entwicklung - Grundlagen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Internationale Entwicklung - Grundlagen, veröffentlicht am 15.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nummer 200 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Globale Ungleichheiten und Entwicklungsprozesse verstehen I“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Understanding Global Inequalities and Development Processes I“.

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 316, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 317

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Internationale Entwicklung - Vertiefung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Internationale Entwicklung - Vertiefung, veröffentlicht am 15.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nummer 201 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. *Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:*

„Globale Ungleichheiten und Entwicklungsprozesse verstehen II“.

2. *Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

3. *Die englische Übersetzung des Titels lautet „Understanding Global Inequalities and Development Processes II“.*

(2) § 8 Inkrafttreten

1. *Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*

2. *Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 317, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 318

Curriculum für das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2024) **Englische Übersetzung: Bachelor's programme in Prehistory and Historical Archaeology (Version 2024)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2024) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie an der Universität Wien vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Menschheitsgeschichte, die durch interdisziplinäre Untersuchungen materieller menschlicher Hinterlassenschaften rekonstruiert wird. Das Ziel des Bachelorstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie ist der Erwerb der für die Mitarbeit bei archäologischen Maßnahmen sowie in geistes- und kulturwissenschaftlich orientierten Projekten notwendigen Kenntnisse. Die Studierenden erlangen die Befähigung, Ergebnisse der Urgeschichte und Historischen Archäologie im Bereich Kulturvermittlung, Öffentlichkeits- und Museumsarbeit, Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenbildung sowie Tourismus zu vermitteln. Die Studierenden erlangen außerdem die Grundvoraussetzung für ein historisch und kulturwissenschaftlich orientiertes Masterstudium.

(2) Die Absolvent*innen des Bachelorstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie an der Universität Wien verfügen über die fachspezifischen Kenntnisse zu archäologischen Fundmaterialien, zur Altersbestimmung und zur kulturellen Einordnung. Sie sind befähigt, bei archäologischen Maßnahmen, wie beispielsweise Prospektionen und Ausgrabungen, mitzuarbeiten, archäologische Fundkomplexe aufzunehmen und zu bewerten. Sie können fachspezifische Berichte und Vorlagen für die Öffentlichkeitsarbeit verfassen und verfügen über die theoretischen Grundlagen einer historischen Wissenschaftsdisziplin und deren spezielle interdisziplinäre Ansätze, die für die Auswertung archäologischer Funde notwendig sind. Nur durch die Integration realienkundlicher Quellen kann ein facettenreiches historisches und kulturwissenschaftliches Bild entwickelt werden.

(3) Die Studierenden befassen sich in den Lehrveranstaltungen des Studiums mit Inhalten und Methoden, die dem aktuellen Stand der Forschung im jeweiligen Fachbereich entsprechen. Im Vordergrund stehen die wissenschaftlich fundierten Inhalte sowie deren Reflexion ausgerichtet am aktuellen Stand der Wissenschaft. Die Studierenden des Bachelorstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie der Universität Wien erleben Feedback als integrativen Bestandteil des Studiums.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 72 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen und 48 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen bzw. Wahlmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 und der Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/1998, über die Zusatzprüfung zu Latein in den geltenden Fassungen. Es wird empfohlen, die Zusatzprüfung zu Latein vor der Teilnahme an einem Bachelorseminar zu absolvieren.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Bachelorstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Bachelorcurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie“ (Version 2024) umfasst 180 ECTS-Punkte. Davon sind 120 ECTS-Punkte aus dem Bachelorcurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie und 60 ECTS-Punkte im Rahmen von Erweiterungscurricula zu absolvieren. Davon können 15 ECTS-Punkte im Rahmen von Alternativen Erweiterungen gemäß der Senatsverordnung über Alternative Erweiterungen, MBl. vom 22.06.2010, 30. Stück, Nr. 173, absolviert werden.

Zwei Pflichtmodule Studieneingangs- und Orientierungsphase (20 ECTS-Punkte)	
BC PM 1 Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens (StEOP)	5 ECTS-Punkte
BC PM 2 Grundlagen der Urgeschichte und Historischen Archäologie (StEOP)	15 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul „Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ (12 ECTS-Punkte)	
BC PM 3 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie	12 ECTS-Punkte
Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ (24 ECTS-Punkte)	
BC WM 1 Paläo- und Mesolithikum	8 ECTS-Punkte
BC WM 2 Neolithikum und Kupferzeit	8 ECTS-Punkte
BC WM 3 Bronzezeit	8 ECTS-Punkte
BC WM 4 Eisenzeit	8 ECTS-Punkte
Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Historischen Archäologie“ (24 ECTS-Punkte)	
BC WM 5 Römische Kaiserzeit und Spätantike	8 ECTS-Punkte
BC WM 6 Frühmittelalter	8 ECTS-Punkte
BC WM 7 Mittelalterarchäologie	8 ECTS-Punkte
BC WM 8 Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie	8 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul „Grabungstechnik“ (14 ECTS-Punkte)	
BC PM 4 Grabungstechnik	14 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul „Basisqualifikationen Archäologie“ (18 ECTS-Punkte)	

BC PM 5 Basisqualifikationen Archäologie	18 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul zur Studienabschlussphase „Bachelorarbeit“ (8 ECTS-Punkte)	
BC PM 6 Seminar Bachelorarbeit	8 ECTS-Punkte

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die beiden Pflichtmodule 1 „PM 1 Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens (StEOP)“ sowie 2 „PM 2 Grundlagen der Urgeschichte und Historischen Archäologie (StEOP)“ der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind zu absolvieren.

BC PM 1 StEOP	Pflichtmodul 1 „PM 1 Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens (StEOP)“	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die vielfältigen Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Forschens sowie die unterschiedlichen theoretischen und methodischen Zugänge kulturwissenschaftlicher Disziplinen.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> V O Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS-Punkte)	

BC PM 2 StEOP	Pflichtmodul 2 „PM 2 Grundlagen der Urgeschichte und Historischen Archäologie (StEOP)“	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erwerben ein Grundwissen zu den konzeptuellen, methodischen und kulturgeschichtlichen Grundlagen der Urgeschichte und Historischen Archäologie einschließlich der archäologischen Prospektionsmethoden und zur Fachterminologie.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> VO Einführung Archäologische Konzepte und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. VO Einführung in die Urgeschichte und Historische Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. VO Einführung Archäologische Prospektionsmethoden, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> UE Grundlagen der Wissenschaftlichen Arbeit, 3 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der Kombinierten Modulprüfung, bestehend aus 1. Schriftliche Prüfung (12 ECTS-Punkte) 2. Übung (3 ECTS-Punkte, pi)	

Einheitliche Beurteilungsstandards

Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP legt das studienrechtlich zuständige Organ zur Sicherstellung von einheitlichen Beurteilungsstandards (nach Anhörung der Lehrenden dieser Veranstaltungen) die Inhalte und Form der Leistungsüberprüfung, die Beurteilungskriterien und die Fristen für die sanktionslose Abmeldung von den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verbindlich fest. Diese Festlegung ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen in Form einer Ankündigung bekannt zu geben.

Die erfolgreiche Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) ist Voraussetzung für das Absolvieren der weiteren Module des Studiums. Auch ohne positiven Abschluss der StEOP dürfen die Lehrveranstaltungen des Moduls „PM 3 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ absolviert werden.

Pflichtmodul 3 „PM 3 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“

BC PM 3	Pflichtmodul 3 „PM 3 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben ein Grundwissen in den Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie mit den Schwerpunkten Archäologische Interpretationen und Theorien sowie Archäometrie in der Archäologie und/oder Bio- und Geoarchäologie und/oder Experimenteller Archäologie.	
Modulstruktur	VO Archäologische Interpretationen und Theorien, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) Nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS-Punkten aus folgender Liste: VO Archäometrie in der Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Bio- und Geoarchäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Experimentelle Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Punkten.	

Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“

Drei der folgenden vier Wahlmodule – Wahlmodul 1 „WM 1 Paläo- und Mesolithikum“ und/ oder Wahlmodul 2 „WM 2 Neolithikum und Kupferzeit“ und/oder Wahlmodul 3 „WM 3 Bronzezeit“ und/oder Wahlmodul 4 „WM 4 Eisenzeit“ – sind im Ausmaß von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. Es wird jedes Semester mindestens ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ angeboten. Zumindest innerhalb von vier Semestern werden alle Wahlmodule der Epochen der Urgeschichte einmal angeboten.

BC WM 1	Wahlmodul 1 „WM 1 Paläo- und Mesolithikum“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über das Paläo- und Mesolithikum, die Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Paläo- und Mesolithikum, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Paläo- und Mesolithikum, 4 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 4 ECTS-Punkte).
--------------------------	--

BC WM 2	Wahlmodul 2 „WM 2 Neolithikum und Kupferzeit“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über das Neolithikum und die Kupferzeit, die Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Neolithikum und Kupferzeit, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Neolithikum und Kupferzeit, 4 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 4 ECTS-Punkte).	

BC WM 3	Wahlmodul 3 „WM 3 Bronzezeit“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Bronzezeit, Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Bronzezeit, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Bronzezeit, 4 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 4 ECTS-Punkte).	

BC WM 4	Wahlmodul 4 „WM 4 Eisenzeit“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Eisenzeit, Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Eisenzeit, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Eisenzeit, 4 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 4 ECTS-Punkte).	

Wahlmodulmodulgruppe „Epochen der Historischen Archäologie“

Drei der folgenden vier Wahlmodule – Wahlmodul 5 „WM 5 Römische Kaiserzeit und Spätantike“ und/oder Wahlmodul 6 „WM 6 Frühmittelalter“ und/oder Wahlmodul 7 „WM 7 Mittelalterarchäologie“ und/oder Wahlmodul 8 „WM 8 Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie“ – sind im Ausmaß von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. Es wird jedes Semester mindestens ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen

der Historischen Archäologie“ angeboten. Zumindest innerhalb von vier Semestern werden alle Wahlmodule der Epochen der Historischen Archäologie einmal angeboten.

BC WM 5	Wahlmodul 5 „WM 5 Römische Kaiserzeit und Spätantike“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Römische Kaiserzeit und Spätantike, Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Römische Kaiserzeit und Spätantike, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Römische Kaiserzeit und Spätantike, 4 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 4 ECTS-Punkte).	

BC WM 6	Wahlmodul 6 „WM 6 Frühmittelalter“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über das Frühmittelalter, Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Frühmittelalter, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Frühmittelalter, 4 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 4 ECTS-Punkte).	

BC WM 7	Wahlmodul 7 „WM 7 Mittelalterarchäologie“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Mittelalterarchäologie, Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Mittelalterarchäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Mittelalterarchäologie, 4 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 4 ECTS-Punkte).	

BC WM 8	Wahlmodul 8 „WM 8 Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	

Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie, Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.
Modulstruktur	VO Einführung Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 4 ECTS-Punkte).

Pflichtmodul 4 „PM 4 Grabungstechnik“

BC PM 4	Pflichtmodul 4 „PM 4 Grabungstechnik“	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	<p>Die Studierenden erlangen durch die Absolvierung der Lehrgrabung im Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Grabungen und einführende Kenntnisse über die Dokumentationstechniken. Die Studierenden erlernen grundlegende Prinzipien der archäologischen Ausgrabung. Sie üben die Methoden der Befunderkennung, der Vermessung, der digitalen, photographischen, deskriptiven und graphischen Dokumentation, der Schichtabtragung, des Feinputzes sowie der Fundbergung und Probenentnahme. Sie erlangen Kenntnisse zur Verwaltung und Nachbereitung der Fund- und Datenmaterialien. Die Studierenden überlegen grundlegende Befundinterpretationen unter Berücksichtigung der Faktengrundlage und der Stratigraphie.</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundlagen der Vermessungskunde und der Stratigraphie sowie der Feldarchäologie. Sie erlangen Basiskenntnisse zu rechtlichen (Denkmalschutzgesetz), arbeitsrechtlichen und sicherheitstechnischen Grundlagen (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) von archäologischen Maßnahmen und sind für entsprechende gesundheitsfördernde Maßnahmen auf Grabungen sensibilisiert.</p> <p>Nach Absolvierung des Pflichtmoduls verfügen die Studierenden über die Fähigkeiten, bei archäologischen Maßnahmen (Ausgrabungen, Prospektionen, Surveys etc.) mitzuarbeiten.</p>	
Modulstruktur	<p>LP Grundlagen der Vermessung und der Stratigraphie, 4 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi) <u>Es wird empfohlen, das LP Grundlagen der Vermessung und der Stratigraphie vor dem LP Lehrgrabung zu absolvieren.</u></p> <p>LP Lehrgrabung (ca. 160 Stunden im Rahmen einer vierwöchigen Grabung und ca. 15 Stunden Berichterstellung), 7 ECTS-Punkte, 4 SSt. (pi) UE Grundlagen der Feldarchäologie: Organisation, Denkmalschutzgesetz und Richtlinien für archäologische Maßnahmen, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 14 ECTS-Punkten.	

Pflichtmodul 5 „PM 5 Basisqualifikationen Archäologie“

BC PM 5	Pflichtmodul 5 „PM 5 Basisqualifikationen Archäologie“	18 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen Basiskenntnisse und eignen sich spezielle Qualifikationen in der Archäologie zu fachwissenschaftlichen Dokumentations-, Forschungs- und Lehrschwerpunkten wie graphische und digitale Dokumentationstechniken, Prospektion, Landschaftsarchäologie, Kulturvermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, zur archäologischen Denkmalpflege sowie zur Experimentellen Archäologie und Quellenkunde an. Begehungen und Materialstudien führen in spezifische Kulturräume Österreichs und/oder der benachbarten Regionen ein. Die Studierenden lernen kennzeichnende archäologische Fund- und Ausgrabungsstätten, Museen und Sammlungen samt der Materiellen Kultur in ihrem räumlichen und archäologisch-historischen Kontext kennen.	
Modulstruktur	<p>UE Übung Graphische Dokumentation, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) <u>Es sind Begehungen und Materialstudien im Kulturräum Österreichs und der benachbarten Regionen nach Angebot im Gesamtausmaß von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu absolvieren:</u> 2 UE Begehungen und Materialstudien Kulturräum Österreich, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi) <u>Nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 11 ECTS-Punkten aus folgender Liste:</u> UE Übungen zu Basisqualifikationen der Archäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) LP Laborpraktika zu Basisqualifikationen der Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Vorlesungen und Übungen zu Basisqualifikationen der Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) LP Vertiefende Grabungspraxis, 7 ECTS-Punkte, 4 SSt. (pi) <u>Es wird empfohlen, das LP Vertiefende Grabungspraxis nach Absolvierung der Lehrgrabung zu absolvieren. Das LP Vertiefende Grabungspraxis kann durch eine neuerliche Teilnahme an einem LP Lehrgrabung absolviert werden.</u></p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von insgesamt 18 ECTS-Punkten.	

Pflichtmodul 6 „PM 6 Bachelorarbeit“ (Studienabschlussphase)

BC PM 6	Pflichtmodul 6 „PM 6 Bachelorarbeit“ (Studienabschlussphase)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP, PM 4 Grabungstechnik 1 sowie je ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ und „Epochen der Historischen Archäologie“.	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Es wird empfohlen, die Zusatzprüfung zu Latein vor der Teilnahme an einem Bachelorseminar zu absolvieren.	

Modulziele	Die Studierenden belegen durch die Verfassung einer Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars Bachelorarbeit ihre Fähigkeit, Themen der Urgeschichte und Historischen Archäologie unter Berücksichtigung theoretischer und methodischer Grundlagen schriftlich zu bearbeiten und die entsprechende Fachterminologie zu beherrschen.
Modulstruktur	SE Seminar Bachelorarbeit Urgeschichte, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) oder SE Seminar Bachelorarbeit Historische Archäologie, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 8 ECTS-Punkte).

§ 6 Bachelorarbeiten

Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen eines Seminars Bachelorarbeit zu einem ausgewählten Thema der Urgeschichte und Historischen Archäologie zu verfassen ist. Es wird jeweils ein Seminar Bachelorarbeit zu den Epochen der Urgeschichte und zu den Epochen der Historischen Archäologie im Pflichtmodul 6 „PM 6 Bachelorarbeit“ in der Studienabschlussphase angeboten. Die Bachelorarbeit ist im Rahmen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung „Seminar Bachelorarbeit Urgeschichte“ oder „Seminar Bachelorarbeit Historische Archäologie“ im Pflichtmodul 6 „PM 6 Bachelorarbeit“ zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Den Studierenden wird ab dem dritten bis spätestens dem vorletzten Studiensemester ein Studienaufenthalt an einer Universität im Ausland empfohlen. Die geplanten, zu absolvierenden Studienleistungen sind vor dem Mobilitätsaufenthalt mit dem studienrechtlich zuständigen Organ auf ihre Anerkennungseignung hin zu überprüfen. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Fachgebiet und vermitteln daher ein Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen. Im Rahmen von Vorträgen bzw. Vortragspräsentationen mit empfohlenen interaktiven Elementen wird auf Verständnisfragen eingegangen. Weiters erfolgen im Rahmen von Vorlesungen die Verknüpfung und Anleitung von Präsenz- und Selbststudium. Empfehlenswert ist die Bereitstellung und/oder Bekanntgabe von Materialien und/oder verpflichtender und/oder vertiefender Lektüre zur Prüfungsvorbereitung. Durch Vorlesungen wird ein vertieftes und kontinuierliches Lernen gefördert. Vertiefende Diskussionen und Guided-Reading-Elemente sind erwünscht. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht-prüfungsimmanent. Der Prüfungsmodus wird von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

UE Übung (pi): Übungen haben den praxis- und berufsorientierten Zielen der Urgeschichte und Historischen Archäologie zu entsprechen und adäquate Aufgaben zu lösen. Im Rahmen von Übungen wird Wissen erworben und in der Praxis angewandt sowie Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zielorientiert geübt. Selbständiges Arbeiten und/oder Teamarbeit der Studierenden finden unter Anleitung und Aufsicht der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters statt. Gegebenenfalls werden die erworbenen Kenntnisse durch Hausübungen perfektioniert. Begehungen und Materialstudien können auch in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen beweglichen und unbeweglichen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Bei Übungen wird die Art und Weise der Teilleistungen von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben. Die aktive Mitarbeit sowie Überprüfungen im Laufe der Lehrveranstaltung bieten Grundlagen für die Beurteilung. Übungen können bei Bedarf auch als Blocklehrveranstaltungen angeboten werden und sind prüfungsimmanent.

VU Vorlesung mit Übung (pi): Vorlesungen mit Übungen sind ein Verbund eines Vorlesungs- und eines Übungsteiles. Sie führen die Studierenden in Fachgebiete der Urgeschichte und Historischen Archäologie sowie benachbarte kulturgeschichtliche oder naturwissenschaftliche–Fachdisziplinen ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praxisorientierte Themen behandelt oder vorgeführt werden. Im Rahmen des Vorlesungsteils wird kognitives Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und/oder Methodenwissen vermittelt, welches im Übungsteil angewandt, geübt und perfektioniert wird. Bei Vorlesungen mit Übungen wird die Art und Weise der Teilleistungen von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben. Vorlesungen mit Übungen sind prüfungsimmanent.

KU Kurs (pi): Im Rahmen von Kursen werden ausgewählte Themenbereiche und/oder wissenschaftliche Problemstellungen der Urgeschichte und Historischen Archäologie erarbeitet und vertieft. Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- sowie Methodenwissen werden in Referaten und/oder Präsentationen angewandt und geübt. Bestimmungsübungen dienen dem Erkennen, Beschreiben und Bestimmen von Originalfundmaterialien der Urgeschichte und Historischen Archäologie. Durch selbständige Arbeiten und/oder Teamarbeit und/oder Hausübungen werden die erworbenen Kenntnisse vertieft. Bei Kursen wird die Art und Weise der Teilleistungen von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben. Kurse können bei Bedarf auch als Blocklehrveranstaltungen angeboten werden und sind prüfungsimmanent.

LP Laborpraktikum (pi): Lehrgrabungen und die Vertiefende Grabungspraxis werden im Rahmen von Laborpraktika durchgeführt. Sie können als Blocklehrveranstaltungen abgehalten werden und sollen vorwiegend während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Im Rahmen der Lehrgrabungen werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Realitätsbedingungen geübt und praktiziert. Absolvent*innen der Lehrgrabung im Bachelorstudium Urgeschichte und Historischen Archäologie und/oder der Vertiefenden Grabungspraxis sind in der archäologischen Feldforschung grundausgebildet und befähigt, an archäologischen Maßnahmen (Ausgrabungen, Prospektionen, Surveys etc.) mitzuwirken bzw. mitzuarbeiten. Laborpraktika zur Vermessungskunde und Stratigraphie und zur Experimentellen Archäologie in der Praxis dienen der praxisorientierten Erlernung von archäologischen Verfahren und Methoden und können auch in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden. Laborpraktika werden nach der Gesamtleistung beurteilt und sind prüfungsimmanent.

SE Seminar (pi): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen von allen Teilnehmenden eigenständige

Seminararbeiten zu verfassen sind. Im Bachelorcurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie ist im Rahmen eines Seminars Bachelorarbeit eine schriftliche Bachelorarbeit zur Urgeschichte oder zur Historischen Archäologie zu verfassen. Die laufende Mitarbeit sowie die schriftliche Bachelorarbeit dienen als Beurteilungsgrundlage. Seminare sind prüfungsimmanent.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung (UE): 25 Teilnehmende

Übung (UE Grundlagen der Wissenschaftlichen Arbeit): 40 Teilnehmende

Vorlesung mit Übung (VU): 25 Teilnehmende

Kurs (KU): 30 Teilnehmende

Laborpraktikum (LP Lehrgrabung): 12 Teilnehmende

(Die Studienprogrammleitung legt die konkrete Anzahl der Teilnehmenden abhängig von den topografischen sowie befund- und fundspezifischen Erfordernissen der Grabungsstätten fest.)

Laborpraktikum (LP Vertiefende Grabungspraxis): 12 Teilnehmende

(Die Studienprogrammleitung legt die konkrete Anzahl der Teilnehmenden abhängig von den topografischen sowie befund- und fundspezifischen Erfordernissen der Grabungsstätten fest.)

Laborpraktikum (LP Experimentelle Archäologie in der Praxis, Grundlagen der Vermessung und der Stratigraphie): 30 Teilnehmende

Seminar (SE Bachelorarbeit): 15 Teilnehmende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Kombinierte Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019) begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019) (MBL vom 14.05.2019, 22. Stück, Nr. 125) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2027 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2024) anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2024):

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Lehrveranstaltungen des Bachelorcurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2024) jedes Semester abgehalten werden. Es gilt zu beachten, dass dies auch für die Lehrveranstaltungen der Erweiterungscurricula zutreffend sein kann.

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS LV	Σ ECTS / Modul (anteil)	Σ ECTS / Sem. gesamt
	BC PM 1 StEOP	VO Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	5	5	

1. Sem. (WiSe)	BC PM 2 StEOP	VO Einführung Archäologische Konzepte und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie	4	15	32		
		VO Einführung in die Urgeschichte und Historische Archäologie	4				
		VO Einführung Archäologische Prospektionsmethoden	4				
		UE Grundlagen der Wissenschaftlichen Arbeit	3				
	BC PM 3	VO Archäologische Interpretationen und Theorien	4	4			
		VO Archäometrie in der Archäologie	4	8			
		VO Bio- und Geoarchäologie	4				
		VO Experimentelle Archäologie	4				
2. Sem. (SoSe)	BC WM 1 oder WM 4 (Urgeschichte)	VO Einführung Paläo- und Mesolithikum oder VO Einführung Eisenzeit	4	8	30		
		KU Kurs Paläo- und Mesolithikum oder KU Kurs Eisenzeit	4				
	BC WM 5 oder WM 8 (Historische Archäologie)	VO Einführung Römische Kaiserzeit und Spätantike oder VO Einführung Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie	4	8			
		KU Kurs Römische Kaiserzeit und Spätantike oder KU Kurs Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie	4				
	BC PM 4	LP Grundlagen der Vermessung und der Stratigraphie	4	14			
		UE Grundlagen der Feldarchäologie	3				
		LP Lehrgrabung	7				
	3. Sem. (WiSe) (evtl. Erasmus-Aufenthalt)	BC WM 2 oder WM 3 (Urgeschichte)	VO Einführung Neolithikum und Kupferzeit oder VO Einführung Bronzezeit	4		8	30
			KU Kurs Neolithikum und Kupferzeit oder KU Kurs Bronzezeit	4			
BC WM 6 oder WM 7 (Historische Archäologie)		VO Einführung Frühmittelalter oder VO Einführung Mittelalterarchäologie	4	8			
		KU Kurs Frühmittelalter oder KU Kurs Mittelalterarchäologie	4				
BC PM 5		UE Grafische Dokumentation	3	9			
		UE Begehungen und Materialstudien Kulturraum Österreich	2				
		weitere Lehrveranstaltung(en)	4				
EC (anteilig)		Diverse Lehrveranstaltungen	5	5			

4. Sem. (SoSe) (evtl. Erasmus-Aufenthalt)	BC WM 1 oder 4 (Urgeschichte) oder BC WM 5 oder 8 (Historische Archäologie)	VO Einführung Paläo- und Mesolithikum oder VO Einführung Eisenzeit oder VO Einführung Römische Kaiserzeit und Spätantike oder VO Einführung Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie	4	8	30
		KU Paläo- und Mesolithikum oder KU Eisenzeit oder KU Kurs Römische Kaiserzeit und Spätantike oder KU Kurs Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie	4		
	BC PM 5	UE Begehungen und Materialstudien Kulturraum Österreich	2	9	
		weitere Lehrveranstaltung(en)	7		
EC (anteilig)	Diverse Lehrveranstaltungen	13	13		
5. Sem. (WiSe) (evtl. Erasmus-Aufenthalt)	BC WM 2 oder 3 (Urgeschichte) oder BC WM 6 oder 7 (Historische Archäologie)	VO Einführung Neolithikum und Kupferzeit oder VO Einführung Bronzezeit oder VO Einführung Frühmittelalter oder VO Einführung Mittelalterarchäologie	4	8	30
		KU Kurs Neolithikum und Kupferzeit oder KU Kurs Bronzezeit oder KU Kurs Frühmittelalter oder KU Kurs Mittelalterarchäologie	4		
	EC (anteilig)	Diverse Lehrveranstaltungen	22	22	
6. Sem. (SoSe)	BC PM 6	SE Seminar Bachelorarbeit Urgeschichte oder SE Seminar Bachelorarbeit Historische Archäologie	8	8	28
	EC (anteilig)	Diverse Lehrveranstaltungen	20	20	

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase StEOP	Compulsory module: Introductory and Orientation Period STEOP
Pflichtmodul 1: PM 1 Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	Compulsory module 1: PM 1 Principles of Thinking in Historical and Cultural Studies
Pflichtmodul 2: PM 2 Grundlagen der Urgeschichte und Historischen Archäologie	Compulsory module 2: PM 2 Principles of Prehistory and Historical Archaeology
Pflichtmodul 3: PM 3 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie	Compulsory module 3: PM 3 Theories and Methods in Prehistory and Historical Archaeology
Wahlmodulgruppe Epochen der Urgeschichte	Group of elective modules: Epochs of Prehistory
Wahlmodul 1: WM 1 Paläo- und Mesolithikum	Elective module 1: WM 1 Palaeolithic and Mesolithic
Wahlmodul 2: WM 2 Neolithikum und Kupferzeit	Elective module 2: WM 2 Neolithic and Copper Age

Wahlmodul 3: WM 3 Bronzezeit	Elective module 3: WM 3 Bronze Age
Wahlmodul 4: WM 4 Eisenzeit	Elective module 4: WM 4 Iron Age
Wahlmodulgruppe Epochen der Historischen Archäologie	Group of elective modules: Epochs of Historical Archaeology
Wahlmodul 5: WM 5 Römische Kaiserzeit und Spätantike	Elective module 5: WM 5 Roman Empire and Late Antiquity
Wahlmodul 6: WM 6 Frühmittelalter	Elective module 6: WM 6 Early Middle Ages
Wahlmodul 7: WM 7 Mittelalterarchäologie	Elective module 7: WM 7 Medieval Archaeology
Wahlmodul 8: WM 8 Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie	Elective module 8: WM 8 Archaeology of Modern Times and Contemporary History
Pflichtmodul 4: PM 4 Grabungstechnik	Compulsory module 4: PM 4 Excavation Techniques
Pflichtmodul 5: PM 5 Basisqualifikationen Archäologie	Compulsory module 5: PM 5 Basic Qualifications in Archaeology
Studienabschlussphase	Graduation Phase
Pflichtmodul 6: PM 6 Bachelorarbeit	Compulsory module 6: PM 6 Bachelor's Thesis

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 319

Curriculum für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2024)

Englische Übersetzung: Master's programme in Prehistory and Historical Archaeology (Version 2024)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2024) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie an der Universität Wien vermittelt vertiefende Kenntnisse zur Menschheitsgeschichte, die durch interdisziplinäre Untersuchungen materieller menschlicher Hinterlassenschaften rekonstruiert wird. Das Ziel des Masterstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie an der Universität Wien ist der Erwerb der für die selbständige Leitung von archäologischen Maßnahmen sowie der für die geistes- und kulturwissenschaftlich orientierten Projekte notwendigen Kenntnisse. Entsprechend den primären Berufsbildern vermittelt das Studium die notwendigen Fähigkeiten für die Tätigkeit in Denkmalämtern, archäologischen Firmen, Organisationen und Institutionen, Museen und Forschungs- bzw. Lehrinstitutionen, wie

den Universitäten und Akademien. Das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie bietet außerdem die Grundvoraussetzung für ein einschlägiges Doktoratsstudium.

(2) Die Absolvent*innen des Masterstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt zur Vorbereitung, Prospektion, Organisation, Leitung und Durchführung von archäologischen Maßnahmen, wie beispielsweise von Ausgrabungen, Prospektionen, Surveys, Forschungsprojekten, zur eigenständigen Bearbeitung archäologischer Fundkomplexe, zur Erstellung von wissenschaftlichen Manuskripten und Konzepten in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Kulturvermittlung sowie zur Betreuung und Verwaltung von archäologischen Denkmälern. Die Kenntnisse ermöglichen die speziell für die Auswertung archäologischer Funde notwendigen interdisziplinären, teilweise auch naturwissenschaftlichen Fragestellungen. Die Studierenden befassen sich in den Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie mit Inhalten und Methoden, die dem aktuellen Stand der Forschung im jeweiligen Fachbereich entsprechen. Im Vordergrund steht die wissenschaftlich fundierte Reflexion, ausgerichtet am aktuellen Stand der Wissenschaft. Das Masterstudium dient der Vertiefung der im Bachelorstudium vermittelten Kompetenzen und Inhalte. Feedback ist integrativer Bestandteil des Masterstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie.

(3) Neben den eigentlichen Aufgabenbereichen der Urgeschichte und Historischen Archäologie verfügen die Studierenden des Masterstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie der Universität Wien über das notwendige Wissen, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturpolitische Prozesse aus der Sicht einer anthropologischen, historischen und kulturwissenschaftlichen Disziplin zu bearbeiten. Nur durch die Integration realienkundlicher Quellen kann ein facettenreiches historisches und kulturwissenschaftliches Bild entwickelt werden. Die Absolvent*innen sind daher für Tätigkeiten in wissenschaftlichen und kulturvermittelnden Institutionen und Einrichtungen, Verlagen und Gremien qualifiziert.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 43 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 52 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen bzw. Wahlmodulen, 21 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Studienganges oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013, Version 2017 und Version 2019) und das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das **Mastercurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2024)** umfasst 120 ECTS-Punkte.

Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Seminare der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ (24 ECTS-Punkte)	
MC WM 1 Seminar Theorie und Methodik	8 ECTS-Punkte
MC WM 2 Seminar Urgeschichte	8 ECTS-Punkte
MC WM 3 Seminar Historische Archäologie	8 ECTS-Punkte
MC WM 4 Seminar Kulturgeschichte der Archäologie	8 ECTS-Punkte
Zwei Pflichtmodule aus der Pflichtmodulgruppe „Angewandte Wissenschaftspraxis“ (20 ECTS-Punkte)	
MC PM 1A Angewandtes Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftskommunikation	14 ECTS-Punkte
MC PM 1B Masterarbeitsphase	6 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul „Grabungstechnik“ (13 ECTS-Punkte)	
MC PM 2 Grabungstechnik	13 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul „Inter-/Disziplinäre Spezialthemen und Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften“ (10 ECTS-Punkte)	
MC PM 3 Inter-/Disziplinäre Spezialthemen und Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften	10 ECTS-Punkte
Vier Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Praxis und Spezialisierung“ (28 ECTS-Punkte)	
MC WM 5 Prospektion und Landschaftsarchäologie	7 ECTS-Punkte
MC WM 6 Museologie, Sammlungswissenschaften und Wissenschaftsgeschichte	7 ECTS-Punkte

MC WM 7 Archäologische Denkmalpflege	7 ECTS-Punkte
MC WM 8 Westasiatische Archäologie	7 ECTS-Punkte
MC WM 9 Material Culture und Archaeological Sciences	7 ECTS-Punkte
MC WM 10 Human Evolution und Bioarchäologie	7 ECTS-Punkte
„Masterarbeit“ (21 ECTS-Punkte)	
MC Masterarbeit	21 ECTS-Punkte
„Masterprüfung“ (4 ECTS-Punkte)	
MC Masterprüfung	4 ECTS-Punkte

(2) Modulbeschreibungen

Wahlmodulgruppe „Seminare der Urgeschichte und Historischen Archäologie“

Drei der folgenden vier Wahlmodule sind im Ausmaß von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu absolvieren: Wahlmodul 1 „WM 1 Seminar Theorie und Methodik“ und/oder Wahlmodul 2 „WM 2 Seminar Urgeschichte“ und/oder Wahlmodul 3 „WM 3 Seminar Historische Archäologie“ und/oder Wahlmodul 4 „WM 4 Seminar Kulturgeschichte der Archäologie“. Es werden jedes Semester mindestens drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Seminare der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ angeboten.

Wahlmodul 1 „WM 1 Seminar Theorie und Methodik“

MC WM 1	Wahlmodul 1 „WM 1 Seminar Theorie und Methodik“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Bearbeitung eines speziellen Themas zur Theorie und Methodik der Urgeschichte und Historischen Archäologie. Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu einem speziellen Thema und zu wissenschaftlichen Forschungsfragen zur Theorie und Methodik der Urgeschichte und Historischen Archäologie, zu dessen Vortragspräsentation, zur Erstellung eines schriftlichen Beitrages sowie zur aktiven wissenschaftlichen Diskussion.	
Modulstruktur	SE Seminar Theorie und Methodik, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 8 ECTS-Punkte).	

Wahlmodul 2 „WM 2 Seminar Urgeschichte“

MC WM 2	Wahlmodul 2 „WM 2 Seminar Urgeschichte“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Bearbeitung eines speziellen Themas zur Urgeschichte. Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu einem speziellen Thema und zu wissenschaftlichen Forschungsfragen zur Urgeschichte, zu dessen Vortragspräsentation, zur Erstellung eines schriftlichen Beitrages sowie zur aktiven wissenschaftlichen Diskussion.	

Modulstruktur	SE Seminar Urgeschichte, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 8 ECTS-Punkte).

Wahlmodul 3 „WM 3 Seminar Historische Archäologie“

MC WM 3	Wahlmodul 3 „WM 3 Seminar Historische Archäologie“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Bearbeitung eines speziellen Themas zur Historischen Archäologie. Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu einem speziellen Thema und zu wissenschaftlichen Forschungsfragen zur Historischen Archäologie, zu dessen Vortragspräsentation, zur Erstellung eines schriftlichen Beitrages sowie zur aktiven wissenschaftlichen Diskussion.	
Modulstruktur	SE Seminar Historische Archäologie, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 8 ECTS-Punkte).	

Wahlmodul 4 „WM 4 Seminar Kulturgeschichte der Archäologie“

MC WM 4	Wahlmodul 4 „WM 4 Seminar Kulturgeschichte der Archäologie“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Bearbeitung eines speziellen Themas zur Kulturgeschichte der Archäologie. Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu einem speziellen Thema und zu wissenschaftlichen Forschungsfragen zur Kulturgeschichte der Archäologie, zu dessen Vortragspräsentation, zur Erstellung eines schriftlichen Beitrages sowie zur aktiven wissenschaftlichen Diskussion.	
Modulstruktur	SE Seminar Kulturgeschichte der Archäologie, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 8 ECTS-Punkte).	

Pflichtmodulgruppe „Angewandte Wissenschaftspraxis“

Die beiden Pflichtmodule 1A „PM 1A Angewandtes Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftskommunikation“ sowie 1B „PM 1B Masterarbeitsphase“ der Pflichtmodulgruppe „Angewandte Wissenschaftspraxis“ sind zu absolvieren.

MC PM 1A	Pflichtmodul 1A „PM 1A Angewandtes Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftskommunikation“	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

<p>Modulziele</p>	<p>Das Pflichtmodul 1A „PM 1A Angewandtes Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftskommunikation“ dient zur Vorbereitung der Masterarbeit und zur Erlangung erster berufsorientierter praktischer Erfahrungen.</p> <p>Im Rahmen einer Übung werden das wissenschaftliche Arbeiten samt Projektmanagement und kritischer Reflexion in Vorbereitung auf die Masterarbeit vertieft.</p> <p>Das Archäologische Berufspraktikum dient zur Überprüfung der erworbenen Kenntnisse zu archäologischen Maßnahmen unter realen berufsorientierten Bedingungen. Durch die Kooperation mit einem einschlägig archäologisch tätigen Partner erlangen die Studierenden praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Maßnahmen im In- oder Ausland.</p> <p>Die Studierenden verfügen durch eine spezifische Vorbereitung und die aktive Teilnahme bei Exkursion(en) „Internationaler Kulturraum“ über spezifische Kenntnisse zu mindestens einem internationalen archäologischen Kulturraum.</p> <p>Die Studierenden erfahren bei fachwissenschaftlichen Konferenzen/Tagungen von internationaler Reichweite zumeist ihre ersten internationalen fachwissenschaftlichen Kontakte, erlernen die Mechanismen von Wissenschaftskommunikation und vertiefen die Präsentationstechniken sowie die Diskussionsfähigkeit zu fachwissenschaftlichen Themen.</p> <p>Die Studierenden verfügen nach Absolvierung dieses Pflichtmoduls über erste berufsorientierte Erfahrungen, Kenntnisse zur wissenschaftlichen Vortragspräsentation, zur Erstellung von wissenschaftlichen Texten, zur Beantragung von wissenschaftlichen Projekten, zur aktiven Führung und kritischen Reflexion von und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen sowie zur Wissenschaftskommunikation.</p>
<p>Modulstruktur</p>	<p>UE Vertiefung Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p>PR Archäologisches Berufspraktikum (im Ausmaß von jedenfalls 160 geleisteten Arbeitsstunden sowie 15 Stunden Berichterstellung und Nachbereitung), 7 ECTS-Punkte</p> <p><u>Es wird empfohlen, das Archäologische Berufspraktikum erst nach der Lehrgrabung zu absolvieren.</u></p> <p><u>Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten aus folgender Liste:</u></p> <p>EX Exkursion Internationaler Kulturraum, 3 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi)</p> <p>EX Exkursion Internationaler Kulturraum, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p>PR Fachwissenschaftliche Konferenz/Tagung von internationaler Reichweite (passive Teilnahme an einer Konferenz/Tagung ohne Vortragspräsentation), 2 ECTS-Punkte</p> <p>PR Fachwissenschaftliche Konferenz/Tagung von internationaler Reichweite (aktive Teilnahme an einer Konferenz/Tagung mit Vortragspräsentation), 4 ECTS-Punkte</p>

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung(en) (pi) und jeweils Teilnahmebestätigung und Vorlage eines Praktikumsberichts der im Modul vorgesehenen Praktika (insgesamt 14 ECTS-Punkte).
--------------------------	--

MC PM 1B	Pflichtmodul 1B „PM 1B Masterarbeitsphase“	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	<p>Das Pflichtmodul 1B „PM 1B Masterarbeitsphase“ dient der Begleitung der Masterarbeit. Im Rahmen des Seminars Themenfindung und Strukturierung des Exposés recherchieren die Studierenden geeignete Themen der Masterarbeit und verfassen ein Exposé zum gewählten Thema der Masterarbeit. Die Studierenden erlernen, ein fachwissenschaftliches Thema klar einzugrenzen, umsetzbare Forschungsfragen zu formulieren sowie eine (erste) Gliederung bzw. ein Konzept der Masterarbeit samt einer Literaturliste zu erstellen.</p> <p>Im Rahmen eines Seminars zur Abschlussarbeit erarbeiten die Studierenden die günstigstenfalls im Exposé formulierten theoretischen und praktischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Forschungsfrage(n) für ihre Masterarbeit. Der Arbeitsfortschritt ist zu präsentieren.</p> <p>Die Studierenden verfügen nach Absolvierung dieses Pflichtmoduls über umfassende Kenntnisse zum Forschungsbereich ihrer Masterarbeit, zur wissenschaftlichen Vortragspräsentation, zur Erstellung von wissenschaftlichen Texten, zur aktiven Führung und kritischen Reflexion von und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen sowie zur Wissenschaftskommunikation.</p>	
Modulstruktur	<p>SE Seminar Themenfindung und Strukturierung des Exposés, 3 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi)</p> <p>SE Seminar Abschlussarbeit, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p>Das Seminar Themenfindung und Strukturierung des Exposés ist vor dem Seminar Abschlussarbeit zu absolvieren.</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten.	

Pflichtmodul 2 „PM 2 Grabungstechnik“

MC PM 2	Pflichtmodul 2 „PM 2 Grabungstechnik“	13 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	<p>Die Studierenden erlangen durch die Absolvierung der Lehrgrabung im Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie vertiefende praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Grabungen und spezielle Kenntnisse zu Dokumentationstechniken. Sie vertiefen die Kernkompetenzen der archäologischen Grabung und üben erste selbständige Entscheidungen zum Grabungsgeschehen, wie etwa die Erteilung von Arbeitsaufträgen und die Kontrolle ihrer Durchführung. Sie intensivieren die Befunderkennung und strategische Vorgehensweise der Grabung und Dokumentation. Die Studierenden verfassen selbständige Berichte und Protokolle und erlangen Kenntnisse zu Anforderungen hinsichtlich Grabungsmanagement, Administration und Personalführung.</p> <p>Sie verfügen über vertiefende Kenntnisse zur angewandten Vermessungskunde und Stratigraphischen Praxis und/oder zum Image-Based Modelling und/oder zur angewandten Feldarchäologie samt Grabungsmanagement. Sie erlangen vertiefende Kenntnisse zu rechtlichen (Denkmalschutzgesetz), arbeitsrechtlichen und sicherheitstechnischen Grundlagen (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) von archäologischen Maßnahmen und sind für entsprechende gesundheitsfördernde Maßnahmen auf Grabungen sensibilisiert.</p> <p>Nach Absolvierung des Pflichtmoduls verfügen die Studierenden über die Fähigkeiten, bei archäologischen Maßnahmen (Ausgrabungen, Prospektionen, Surveys etc.) mitzuarbeiten und sie gegebenenfalls nach Abschluss des Masterstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie auch zu leiten.</p>
Modulstruktur	<p>LP Lehrgrabung (ca. 160 Stunden im Rahmen einer vierwöchigen Grabung und ca. 15 Stunden Berichterstellung), 7 ECTS-Punkte, 4 SSt. (pi)</p> <p>Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus folgender Liste:</p> <p>LP Angewandte Vermessung und Stratigraphische Praxis, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p>UE Image-Based Modelling, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p>UE Angewandte Feldarchäologie: Grabungsmanagement, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p>
Leistungsnachweis	<p>Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi, 13 ECTS-Punkte).</p>

Pflichtmodul 3 „PM 3 Inter-/Disziplinäre Spezialthemen und Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften“

MC PM 3	Pflichtmodul 3 „PM 3 Inter-/Disziplinäre Spezialthemen und Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften“	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu inter-/disziplinären Spezialthemen und Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften und deren wissenschaftlichen Fragestellungen. Sie erlernen die theoretischen Grundlagen der interdisziplinären Forschungsfragen.</p>	

Modulstruktur	VO Vorlesung zu inter-/disziplinären Spezialthemen und Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) UE Übung zu inter-/disziplinären Spezialthemen und Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VU Vorlesung mit Übung zu inter-/disziplinären Spezialthemen und Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten sowie prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 6 ECTS-Punkten. <u>Die Lehrveranstaltungen können bei Bedarf auch an anderen universitären Instituten absolviert werden, müssen aber einen fachrelevanten Bezug aufweisen.</u>

Wahlmodulgruppe „Praxis und Spezialisierung“

Vier der sechs Wahlmodule in der Wahlmodulgruppe „Praxis und Spezialisierung“ sind im Ausmaß von insgesamt 28 ECTS-Punkten zu absolvieren: – das Wahlmodul 5 „WM 5 Prospektion und Landschaftsarchäologie“ und/oder das Wahlmodul 6 „WM 6 Museologie, Sammlungswissenschaften und Wissenschaftsgeschichte“ und/oder das Wahlmodul 7 „WM 7 Archäologische Denkmalpflege“ und/oder das Wahlmodul 8 „WM 8 Westasiatische Archäologie“ und/oder das Wahlmodul 9 „WM 9 Material Culture und Archaeological Sciences“ und/oder das Wahlmodul 10 „WM 10 Human Evolution und Bioarchäologie“. Es werden jedes Semester jedenfalls zwei oder drei Wahlmodule „Praxis und Spezialisierung“ angeboten. Zumindest innerhalb von vier Semestern werden alle Wahlmodule „Praxis und Spezialisierung“ einmal angeboten.

MC WM 5	Wahlmodul 5 „WM 5 Prospektion und Landschaftsarchäologie“	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der archäologischen Prospektion und Landschaftsarchäologie und verfügen darüber praktische Erfahrungen.	
Modulstruktur	VO Vorlesung zur Prospektion und Landschaftsarchäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten aus folgender Liste: VU Vorlesung mit Übung zur Prospektion und Landschaftsarchäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übung zur Prospektion und Landschaftsarchäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 3 ECTS-Punkte).	

MC WM 6	Wahlmodul 6 „WM 6 Museologie, Sammlungswissenschaften und Wissenschaftsgeschichte“	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	Die Studierenden kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Museologie, Sammlungswissenschaften und Wissenschaftsgeschichte in der Archäologie und verfügen über praktische Erfahrungen zur Museologie, Ausstellungsdidaktik und Kulturvermittlung sowie zum Sammlungsmanagement und zur Wissenschaftsgeschichte.
Modulstruktur	VO Vorlesung zur Museologie, Sammlungswissenschaften und Wissenschaftsgeschichte, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten aus folgender Liste: VU Vorlesung mit Übung zur Museologie, Sammlungswissenschaften und Wissenschaftsgeschichte, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übung zur Museologie, Sammlungswissenschaften und Wissenschaftsgeschichte, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 3 ECTS-Punkte).

MC WM 7	Wahlmodul 7 „WM 7 Archäologische Denkmalpflege“	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Archäologischen Denkmalpflege und verfügen über praktische Erfahrungen zu archäologischen Denkmälern und Denkmallandschaften sowie zur Angewandten Denkmalpflege (Praxis und Management).	
Modulstruktur	VO Vorlesung zur Archäologischen Denkmalpflege, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten aus folgender Liste: VU Vorlesung mit Übung zur Archäologischen Denkmalpflege, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übung zur Archäologischen Denkmalpflege, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 3 ECTS-Punkte).	

MC WM 8	Wahlmodul 8 „WM 8 Westasiatische Archäologie“	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Westasiatischen Archäologie und verfügen über Kenntnisse zu westasiatischen archäologischen Fundstätten, Denkmälern und der Materiellen Kultur sowie darüber zu praktischen Erfahrungen.	

Modulstruktur	VO Vorlesung zur Westasiatischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)
	Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten aus folgender Liste: VU Vorlesung mit Übung zur Westasiatischen Archäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übung zur Westasiatischen Archäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 3 ECTS-Punkte).

MC WM 9	Wahlmodul 9 „WM 9 Material Culture und Archaeological Sciences“	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Material Culture und Archaeological Sciences und verfügen über Kenntnisse zu den Quellen der Materiellen Kultur und zu Archaeological Sciences, zu Methoden, materialspezifischen Technologien und Eigenschaften sowie darüber zu praktischen Erfahrungen.	
Modulstruktur	VO Vorlesung zu Material Culture und Archaeological Sciences, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
	Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten aus folgender Liste: VU Vorlesung mit Übung zu Material Culture und Archaeological Sciences, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übung zu Material Culture und Archaeological Sciences, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 3 ECTS-Punkte).	

MC WM 10	Wahlmodul 10 „WM 10 Human Evolution und Bioarchäologie“	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Human Evolution und Bioarchäologie und verfügen über Kenntnisse zu den Quellen der Human Evolution und Bioarchäologie, zu Methoden, materialspezifischen Technologien und Eigenschaften sowie darüber zu praktischen Erfahrungen.	
Modulstruktur	VO Vorlesung zur Human Evolution und Bioarchäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
	Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten aus folgender Liste: VU Vorlesung mit Übung zur Human Evolution und Bioarchäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übung zur Human Evolution und Bioarchäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 3 ECTS-Punkte).
--------------------------	---

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- oder Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung aus den Themenbereichen „Theorie und Methodik“ oder „Urgeschichte“ oder „Historische Archäologie“. Die Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit umfasst 2 ECTS-Punkte. Das weitere Prüfungsfach aus den Themenbereichen „Theorie und Methodik“ oder „Urgeschichte“ oder „Historische Archäologie“ umfasst 2 ECTS-Punkte. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten (je 2 ECTS).

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Den Studierenden wird ein Studienaufenthalt an einer Universität im Ausland empfohlen. Die geplanten, zu absolvierenden Studienleistungen sind vor dem Mobilitätsaufenthalt mit dem studienrechtlich zuständigen Organ auf ihre Anerkennungseignung hin zu überprüfen. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen wird folgender Lehrveranstaltungstyp festgelegt:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie sowie benachbarter kulturgeschichtlicher oder

naturwissenschaftlicher Disziplinen unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Fachgebiet und vermitteln daher ein Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen. Im Rahmen von Vorträgen bzw. Vortragspräsentationen mit empfohlenen interaktiven Elementen wird auf Verständnisfragen eingegangen. Weiters erfolgen im Rahmen von Vorlesungen die Verknüpfung und Anleitung von Präsenz- und Selbststudium. Empfehlenswert ist die Bereitstellung und/oder Bekanntgabe von Materialien und/oder verpflichtender und/oder vertiefender Lektüre zur Prüfungsvorbereitung. Durch Vorlesungen wird ein vertieftes und kontinuierliches Lernen gefördert. Vertiefende Diskussionen und Guided-Reading-Elemente sind erwünscht. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht-prüfungsimmanent. Der Prüfungsmodus wird von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

SE Seminar (pi): Seminare sind Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen der Theorie und Methodik, Urgeschichte, Historischen Archäologie sowie der Kulturgeschichte der Archäologie und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Im Rahmen der Seminare Themenfindung und Strukturierung des Exposés recherchieren die Studierenden geeignete Themen der Masterarbeit und verfassen ein Exposé zum gewählten Thema der Masterarbeit. Die Studierenden erlernen, ein fachwissenschaftliches Thema klar einzugrenzen, umsetzbare Forschungsfragen zu formulieren sowie eine (erste) Gliederung bzw. ein Konzept der Masterarbeit samt einer Literaturliste zu erstellen. Seminare zur Abschlussarbeit bearbeiten und vertiefen spezielle Themen der akademischen Abschlussarbeit. Von den Teilnehmenden sind eigenständige mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Sie bieten gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung. Seminare sind prüfungsimmanent.

UE Übung (pi): Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen der Urgeschichte und Historischen Archäologie zu entsprechen und adäquate Aufgaben zu lösen. Im Rahmen von Übungen wird Wissen erworben und in der Praxis angewandt sowie Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zielorientiert geübt. Selbständiges Arbeiten und/oder Teamarbeit der Studierenden finden unter Anleitung und Aufsicht der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters statt.

Gegebenenfalls werden die erworbenen Kenntnisse durch Hausübungen perfektioniert. Bei Übungen wird die Art und Weise der Teilleistungen von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben. Die aktive Mitarbeit sowie Überprüfungen im Laufe der Lehrveranstaltung bieten Grundlagen für die Beurteilung. Übungen können bei Bedarf auch als Blocklehrveranstaltungen angeboten werden und sind prüfungsimmanent.

VU Vorlesung mit Übung (pi): Vorlesungen mit Übungen sind ein Verbund eines Vorlesungs- und eines Übungsteiles. Sie führen die Studierenden in Fachgebiete der Urgeschichte und Historischen Archäologie sowie benachbarter kulturgeschichtlicher oder naturwissenschaftlicher Fachdisziplinen ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praxisorientierte Themen behandelt oder vorgeführt werden. Im Rahmen des Vorlesungsteils wird kognitives Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und/oder Methodenwissen vermittelt, welches im Übungsteil angewandt, geübt und perfektioniert wird. Bei Vorlesungen mit Übungen wird die Art und Weise der Teilleistungen von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben. Vorlesungen mit Übungen sind prüfungsimmanent.

LP Laborpraktikum (pi): Lehrgrabungen werden im Rahmen von Laborpraktika durchgeführt. Sie können als Blocklehrveranstaltungen abgehalten werden und sollen vorwiegend während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Im Rahmen der Laborpraktika werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter

Realitätsbedingungen geübt und praktiziert. Absolvent*innen der Lehrgrabung sind in der archäologischen Feldforschung vertiefend ausgebildet und sind befähigt, an archäologischen Maßnahmen (Ausgrabungen, Prospektionen, Surveys etc.) mitzuwirken bzw. mitzuarbeiten. Laborpraktika zur Vermessungskunde und Stratigraphischen Praxis dienen der praxisorientierten Erlernung von archäologischen Verfahren und Methoden. Laborpraktika werden nach der Gesamtleistung beurteilt und sind prüfungsimmanent.

PR Praktikum (pi): Praktika zur archäologischen Berufspraxis finden ohne explizite Lehrbetreuung statt und werden von den Studierenden selbständig bei kooperierenden Institutionen durchgeführt. Sie sollen die Mobilität und die wissenschaftliche Netzworfbildung der Studierenden fördern und berufsfeldspezifische Charakteristika, Arbeitsbedingungen und Routinen im Workflow verdeutlichen. Vorgesehen sind die Durchführung archäologischer Feldforschungs- und/oder Prospektions- und/oder Surveyprojekte und/oder die Durchführung archäologischer Ausstellungs- und Kulturvermittlungsprojekte und/oder die Durchführung archäologischer Denkmalpflegeprojekte und/oder wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten. Sie dienen sowohl der Bewährung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter realen Bedingungen als auch der Hilfestellung für weitere Karriereentscheidungen. Archäologische Berufspraktika werden im Rahmen von Kooperationen mit fachwissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen vom studienrechtlich zuständigen Organ verwaltet und sind von diesem vorab zu genehmigen.

Nach Absolvierung des archäologischen Berufspraktikums ist ein Arbeitsbericht (Darstellung der geleisteten Tätigkeiten und Arbeitsstundenliste) von der*dem Absolventen*in sowie eine Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung des Berufspraktikums (im Ausmaß von mindestens 160 Stunden) von der zuständigen Institutions- bzw. Projektleitung beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen. Die praktikumsgebende Institution stellt eine erfolgreiche Absolvierung fest.

Das Praktikum Fachwissenschaftliche Konferenz/Tagung von internationaler Reichweite findet ohne explizite Lehrbetreuung im Rahmen einer fachwissenschaftlichen Konferenz/Tagung mit internationaler Beteiligung statt und ist vorab vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen. Nach erfolgter passiver Teilnahme an einer fachwissenschaftlichen Konferenz/Tagung von internationaler Reichweite ist ein Bericht (Tagungsprogramm, Darstellung des Konferenzablaufes, kurze inhaltliche Zusammenfassung der Vorträge, Exkursionen oder sonstiger Aktivitäten) von der*dem Absolventen*in sowie eine Teilnahmebestätigung von der zuständigen Konferenzorganisation beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen. Die passive Teilnahme an einer fachwissenschaftlichen Konferenz/Tagung von internationaler Reichweite ist auch zweimal möglich. Im Falle einer aktiven Teilnahme als (Co-)Autor*in mit einer Vortrags- und/oder Posterpräsentation ist von der*dem Absolventen*in ein Bericht (Tagungsprogramm, Vortragspräsentation oder Poster, referierter Text bzw. ein Abstract bei frei gehaltenen Vorträgen) sowie eine Teilnahmebestätigung von der zuständigen Konferenzorganisation beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen.

EX Exkursion (pi): Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen in einem oder mehreren internationalen Kulturräumen. Außerdem sollen die Strukturen und Institutionen der Urgeschichte und Historischen Archäologie sowie Einrichtungen wissenschaftlicher Nachbardisziplinen in einem oder mehreren internationalen Kulturräumen vorgestellt werden. Durch einen oder mehrere Aufenthalte in einem vorwiegend europäischen bzw. mediterranen Kulturraum und den Besuch archäologischer Fund- und Ausgrabungsstätten, Museen und Sammlungen samt dem Studium der Materiiellen Kultur verfügen die Studierenden über internationale Erfahrungen zu deren räumlichen und archäologisch-historischen Kontext. Exkursionen verbinden die Zielsetzungen von Exkursionen mit Übungen. Exkursionen können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Als Beurteilungsgrundlage dienen die laufende Mitarbeit und/oder Referate in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Bei Exkursionen wird die Art und Weise der Teilleistungen

von der*dem Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben. Exkursionen sind prüfungsimmanent.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Seminar (SE): 15 Teilnehmende

Seminar Themenfindung und Strukturierung des Exposés (SE): 15 Teilnehmende

Seminar Abschlussarbeit (SE): 10 Teilnehmende

Vorlesung mit Übung (VU): 25 Teilnehmende

Übung (UE): 25 Teilnehmende

Übung (UE Image-Based Modelling): 20 Teilnehmende

Übung (UE Vertiefung Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement): 15 Teilnehmende

Laborpraktikum (LP): 15 Teilnehmende

Laborpraktikum (LP Lehrgrabung): 12 Teilnehmende

(Die Studienprogrammleitung legt die konkrete Anzahl der Teilnehmenden abhängig von den topografischen sowie befund- und fundspezifischen Erfordernissen der Grabungsstätten fest.)

Exkursion (EX): 30 Teilnehmende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können nur dann im Masterstudium anerkannt werden, wenn zwischen den Lernergebnissen des Masterstudiums und den Lernergebnissen im Bachelorstudium kein wesentlicher Unterschied besteht. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zur Erfüllung von insbesondere qualitativen Zulassungsbedingungen herangezogen werden und auf die das Masterstudium aufbaut, können wegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019) begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019) (MBL vom 14.05.2019, 22. Stück, Nr. 126) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2026 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2024):

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS LV	ECTS / Modul (anteil)	ECTS / Sem. gesamt
	MC WM 1 oder 2 oder 3 oder 4	2 SE Seminar Theorie und Methodik und/oder SE Seminar Urgeschichte und/oder SE Seminar Historische Archäologie und/oder SE Seminar Kulturgeschichte der Archäologie	8	16	
	MC PM 1A	UE Vertiefung Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement	3	3	

1. Sem. (WiSe) (evtl. Erasmus- Aufenthalt)	MC WM 5 und/oder 7 und/oder 9	VO zur Prospektion und Landschaftsarchäologie oder Archäologischen Denkmalpflege oder Material Culture und Archaeological Sciences	4	7	29
		UE/VU zur Prospektion und Landschaftsarchäologie oder Archäologischen Denkmalpflege oder Material Culture und Archaeological Sciences	3		
	MC PM 2	UE Image-Based Modelling oder LP Angewandte Vermessung und Stratigraphische Praxis oder UE Angewandte Feldarchäologie: Grabungsmanagement	3	3	
2. Sem. (SoSe) (evtl. Erasmus- Aufenthalt)	MC PM 1A	PR Fachwissenschaftliche Konferenz/Tagung und/oder EX Internationaler Kulturraum	4	11	31
		PR Archäologisches Berufspraktikum	7		
	MC PM 1B	SE Seminar Themenfindung und Strukturierung des Exposé	3	3	
	MC PM 2	UE Image-Based Modelling oder LP Angewandte Vermessung und Stratigraphische Praxis oder UE Angewandte Feldarchäologie: Grabungsmanagement	3	10	
		LP Lehrgrabung	7		
	MC WM 6 und/oder 8 und/oder 10	VO zur Museologie, Sammlungswissenschaften und Wissenschaftskommunikation oder Westasiatischen Archäologie oder Human Evolution und Bioarchäologie	4	7	
UE/VU zur Museologie, Sammlungswissenschaften und Wissenschaftskommunikation oder Westasiatischen Archäologie oder Human Evolution und Bioarchäologie		3			
3. Sem. (WiSe)	MC WM 1 oder 2 oder 3 oder 4	SE Seminar Theorie und Methodik oder SE Seminar Urgeschichte oder SE Seminar Historische Archäologie oder SE Seminar Kulturgeschichte der Archäologie	8	8	31
	MC PM 1B	SE Seminar Abschlussarbeit	3	3	
	MC PM 3	2 UE/VU zu Spezialthemen und Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften	6	6	
	MC WM 5	2 VO zur Prospektion und Landschaftsarchäologie und/oder Archäologischen Denkmalpflege und/oder Material Culture und Archaeological Sciences	8		

	und/oder 7 und/oder 9	2 UE/MU zur Prospektion und Landschaftsarchäologie und/oder Archäologischen Denkmalpflege und/oder Material Culture und Archaeological Sciences	6	14	
4. Sem. (SoSe)	MC PM 3	VO zu Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften	4	4	29
	MC Masterarbeit	Masterarbeit	21	21	
	MC Defensio	Defensio	4	4	

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Wahlmodulgruppe Seminare der Urgeschichte und Historischen Archäologie	Group of elective modules: Seminars in Prehistory and Historical Archaeology
Wahlmodul 1: WM 1 Seminar Theorie und Methodik	Elective module 1: WM 1 Theory and Methodology Seminar
Wahlmodul 2: WM 2 Seminar Urgeschichte	Elective module 2: WM 2 Prehistory Seminar
Wahlmodul 3: WM 3 Seminar Historische Archäologie	Elective module 3: WM 3 Historical Archaeology Seminar
Wahlmodul 4: WM 4 Seminar Kulturgeschichte der Archäologie	Elective module 4: WM 4 Cultural History of Archaeology Seminar
Pflichtmodul 1A: PM 1A Angewandtes Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftskommunikation	Compulsory module 1A: PM 1A Applied Academic Research and Writing and Science Communication
Pflichtmodul 1B: PM 1B Masterarbeitsphase	Compulsory module 1B: PM 1B Master's Thesis Phase
Pflichtmodul 2: PM 2 Grabungstechnik	Compulsory module 2: PM 2 Excavation Techniques
Pflichtmodul 3: PM 3 Inter-/Disziplinäre Spezialthemen und Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften	Compulsory module 3: PM 3 Interdisciplinary and Disciplinary Special Topics and Methods in Cultural Studies and Natural Sciences
Wahlmodulgruppe Praxis und Spezialisierung	Group of elective modules Practice and Specialisation
Wahlmodul 5: WM 5 Prospektion und Landschaftsarchäologie	Elective module 5: WM 5 Prospection and Landscape Archaeology
Wahlmodul 6: WM 6 Museologie und Sammlungswissenschaften	Elective module 6: WM 6 Museology and Collection Studies
Wahlmodul 7: WM 7 Archäologische Denkmalpflege	Elective module 7: WM 7 Archaeological Monument Preservation
Wahlmodul 8: WM 8 Westasiatische Archäologie	Elective module 8: WM 8 Ancient Near Eastern Archaeology
Wahlmodul 9: WM 9 Material Culture und Archaeological Sciences	Elective module 9: WM 9 Material Culture und Archaeological Sciences
Wahlmodul 10: WM 10 Human Evolution und Bioarchäologie	Elective module 10: WM 10 Human Evolution and Bioarchaeology

Masterarbeit	Master's Thesis
Defensio	Public Defence

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 320

Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Theorien – Methoden (Version 2024)

Englische Übersetzung: Extension curriculum: Prehistory and Historical Archaeology I: Theories – Methodology (Version 2024)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Theorien – Methoden (Version 2024) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

(1) Das Ziel des Erweiterungscurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie I: Theorien – Methoden (Version 2024) an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Urgeschichte und Historische Archäologie studieren, Kenntnisse in den Bereichen der Urgeschichte und Historischen Archäologie zu vermitteln.

(2) Die Studierenden erlangen einführende Kenntnisse zu Konzepten, Methoden, Archäologischen Interpretationen und Theorien der Urgeschichte und Historischen Archäologie sowie zu naturwissenschaftlichen Methoden der Archäometrie und/oder der Bio- und Geoarchäologie und/oder der Experimentellen Archäologie und/oder zu archäologischen Prospektionsmethoden.

(3) Die Studierenden können daher in ihren jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen die Ergebnisse der archäologischen Forschungen, deren theoretische Grundlagen, Methoden, Quellen und Aussagekraft benützen und mit einfließen lassen. Durch das Verständnis für die Materielle Kultur und für die daraus erschlossenen Prozesse, Handlungen und Technologien kann ein facettenreiches historisches und kulturwissenschaftliches Bild der Urgeschichte und Historischen Archäologie entwickelt werden.

(4) Das Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Theorien – Methoden (Version 2024) richtet sich besonders an Studierende der Altertumswissenschaften und historisch orientierten philologischen Wissenschaften, der Erd- und Biowissenschaften sowie der historischen, kunst- und kulturhistorischen Wissenschaften. Sein positiver Abschluss berechtigt zur Absolvierung des Erweiterungscurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie II: Epochen und praxisorientierte Basisqualifikationen (Version 2024).

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Theorien – Methoden (Version 2024) beträgt 16 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Theorien – Methoden (Version 2024) kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Urgeschichte und Historische Archäologie betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Es ist ein Pflichtmodul 1 „PM 1 Grundlagen der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten sowie ein Pflichtmodul 2 „PM 2 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ im Ausmaß von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Pflichtmodul 1 „PM 1 Grundlagen der Urgeschichte und Historischen Archäologie“

EC UHA PM 1	Pflichtmodul 1 „PM 1 Grundlagen der Urgeschichte und Historischen Archäologie“	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erwerben ein Grundwissen zu archäologischen Konzepten und Methoden, zur Kulturgeschichte und zu archäologischen Prospektionsmethoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie und zur Fachterminologie.	
Modulstruktur	VO Einführung Archäologische Konzepte und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Einführung in die Urgeschichte und Historische Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Einführung Archäologische Prospektionsmethoden, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi, 12 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodul 2 „PM 2 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“

EC UHA PM 2	Pflichtmodul 2 „PM 2 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“	4 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erwerben ein Grundwissen zu Archäologischen Interpretationen und Theorien, den Grundlagen, Möglichkeiten, Zielen sowie zur Fachterminologie der naturwissenschaftlichen Methoden der Archäometrie in der Archäologie und/oder der Bio- und Geoarchäologie und/oder der Experimentellen Archäologie.	

Modulstruktur	Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots eine Lehrveranstaltung aus folgender Liste: VO Archäologische Interpretationen und Theorien, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Archäometrie in der Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Bio- und Geoarchäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Experimentelle Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung einer im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Fachgebiet und vermitteln daher ein Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen. Im Rahmen von Vorträgen bzw. Vortragspräsentationen mit empfohlenen interaktiven Elementen wird auf Verständnisfragen eingegangen. Weiters erfolgen im Rahmen von Vorlesungen die Verknüpfung und Anleitung von Präsenz- und Selbststudium. Empfehlenswert ist die Bereitstellung und/oder Bekanntgabe von Materialien und/oder verpflichtender und/oder vertiefender Lektüre zur Prüfungsvorbereitung. Durch Vorlesungen wird ein vertieftes und kontinuierliches Lernen gefördert. Vertiefende Diskussionen und Guided-Reading-Elemente sind erwünscht. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht-prüfungsimmanent. Der Prüfungsmodus wird von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Es sind keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Theorien – Methoden (Version 2024) gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2019) (MBL. vom 14.05.2019, 22. Stück, Nr. 127) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 31.10.2025 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2019) verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul 1: PM 1 Grundlagen der Urgeschichte und Historischen Archäologie	Compulsory module 1: PM 1 Basics of Prehistory and Historical Archaeology
Pflichtmodul 2: PM 2 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie	Compulsory module 2: PM 2 Theories and Methods in Prehistory and Historical Archaeology

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 321

Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Epochen und praxisorientierte Basisqualifikationen (Version 2024)

Englische Übersetzung: Extension curriculum: Prehistory and Historical Archaeology II: Epochs and Practice-Oriented Basic Qualifications (Version 2024)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Epochen und praxisorientierte Basisqualifikationen (Version 2024) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

(1) Das Ziel des Erweiterungscurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie II: Epochen und praxisorientierte Basisqualifikationen (Version 2024) an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Urgeschichte und Historische Archäologie studieren, vertiefende Kenntnisse in den Epochen der Urgeschichte und Historischen Archäologie und zu praxisorientierten Basisqualifikationen der Archäologie zu vermitteln.

(2) Die Studierenden erlangen optional Kenntnisse zu den kulturellen Rahmenbedingungen der Epochen vom Paläolithikum bis zur Zeitgeschichtlichen Archäologie samt deren bedeutendsten Fundstätten und Fundobjekten sowie vertiefende Kenntnisse zu praxisorientierten Basisqualifikationen der Archäologie im Bereich Dokumentations-, Kulturvermittlungs- und Prospektionsmethoden, zur Quellenkunde sowie zu Grundlagen der Feldarchäologie. Optional führen Begehungen und Materialstudien in spezifische Kulturräume Österreichs und/oder der benachbarten Regionen ein.

(3) Die Studierenden können daher in ihren jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen die spezifischen archäologischen Fertigkeiten und Qualifikationen samt deren theoretischen Grundlagen und Methoden benutzen, gegebenenfalls adaptieren und sie in ihre weiteren wissenschaftlichen Aktivitäten mit einfließen lassen. Durch die Kenntnis und das Verständnis für die Vielfalt an praxisorientierten Basisqualifikationen in der Archäologie kann ein in hohem Maße interdisziplinär orientiertes, praxisbezogenes und facettenreiches Bild der archäologisch tätigen Disziplinen und im Speziellen der Urgeschichte und Historischen Archäologie entwickelt werden.

(4) Das Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Epochen und praxisorientierte Basisqualifikationen (Version 2024) richtet sich besonders an Studierende der Altertumswissenschaften und historisch orientierten philologischen Wissenschaften, der Erd- und Biowissenschaften sowie der historischen, kunst- und kulturhistorischen Wissenschaften.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Epochen und

praxisorientierte Basisqualifikationen (Version 2024) beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Epochen und praxisorientierte Basisqualifikationen (Version 2024) kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Urgeschichte und Historische Archäologie betreiben, gewählt werden und die das Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I positiv absolviert haben.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Es ist ein Pflichtmodul 1 „PM 1 Epochen und praxisorientierte Basisqualifikationen der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Pflichtmodul 1 „PM 1 Epochen und praxisorientierte Basisqualifikationen der Urgeschichte und Historischen Archäologie“

EC UHA II PM 1	Pflichtmodul 1 „PM 1 Epochen und praxisorientierte Basisqualifikationen der Urgeschichte und Historischen Archäologie“	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden vertiefen je nach der vorgenommenen Wahl Kenntnisse zu den kulturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Epochen des Faches Urgeschichte und Historische Archäologie vom Paläolithikum bis zur Zeitgeschichtlichen Archäologie, zur Terminologie, Chronologie sowie zu deren bedeutendsten Fundstätten und Fundobjekten. Sie erweitern je nach der vorgenommenen Wahl ihre Kompetenzen zu praxisorientierten Basisqualifikationen der Archäologie, wie Dokumentations-, Kulturvermittlungs- und Prospektionsmethoden, zur Quellenkunde sowie zu Grundlagen der Feldarchäologie, zu deren Grundlagen, Möglichkeiten und Zielen sowie zur Fachterminologie. Optional sind sie im Rahmen von Begehungen und Materialstudien in spezifische Kulturräume Österreichs und/oder der benachbarten Regionen eingeführt.	
Modulstruktur	Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS aus folgender Liste: VO Vorlesung zu Epochen der Urgeschichte, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Vorlesung zu Epochen der Historischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VU Vorlesung mit Übung zu Basisqualifikationen der Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übung zu Basisqualifikationen der Archäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übung zu Begehungen und Materialstudien Kulturräum Österreich, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi)	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten
--------------------------	---

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Fachgebiet und vermitteln daher ein Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen. Im Rahmen von Vorträgen bzw. Vortragspräsentationen mit empfohlenen interaktiven Elementen wird auf Verständnisfragen eingegangen. Weiters erfolgen im Rahmen von Vorlesungen die Verknüpfung und Anleitung von Präsenz- und Selbststudium. Empfehlenswert ist die Bereitstellung und/oder Bekanntgabe von Materialien und/oder verpflichtender und/oder vertiefender Lektüre zur Prüfungsvorbereitung. Durch Vorlesungen wird ein vertieftes und kontinuierliches Lernen gefördert. Vertiefende Diskussionen und Guided-Reading-Elemente sind erwünscht. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht-prüfungsimmanent. Der Prüfungsmodus wird von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

UE Übung (pi): Übungen haben den praxis- und berufsorientierten Zielen der Urgeschichte und Historischen Archäologie zu entsprechen und adäquate Aufgaben zu lösen. Im Rahmen von Übungen wird Wissen erworben und in der Praxis angewandt sowie Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zielorientiert geübt. Selbständiges Arbeiten und/oder Teamarbeit der Studierenden finden unter Anleitung und Aufsicht der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters statt. Gegebenenfalls werden die erworbenen Kenntnisse durch Hausübungen perfektioniert. Begehungen und Materialstudien können auch in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen beweglichen und unbeweglichen Denkmalen im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Bei Übungen wird die Art und Weise der Teilleistungen von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben. Die aktive Mitarbeit sowie Überprüfungen im Laufe der Lehrveranstaltung bieten Grundlagen für die Beurteilung. Übungen können bei Bedarf auch als Blocklehrveranstaltungen angeboten werden und sind prüfungsimmanent.

VU Vorlesung mit Übung (pi): Vorlesungen mit Übungen sind ein Verbund eines Vorlesungs- und eines Übungsteiles. Sie führen die Studierenden in Fachgebiete der Urgeschichte und Historischen Archäologie sowie benachbarter kulturgeschichtlicher oder naturwissenschaftlicher Fachdisziplinen ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praxisorientierte Themen behandelt oder vorgeführt werden. Im Rahmen des Vorlesungsteils wird kognitives Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und/oder Methodenwissen vermittelt, welches im Übungsteil angewandt, geübt und perfektioniert wird. Bei Vorlesungen mit Übungen wird die Art und Weise der Teilleistungen von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben. Vorlesungen mit Übungen sind prüfungsimmanent.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Vorlesung mit Übung (VU): 25 Teilnehmende

Übung (UE): 25 Teilnehmende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Epochen und praxisorientierte Basisqualifikationen (Version 2024) gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2019) (MBl. vom 14.05.2019, 22. Stück, Nr. 128) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 31.10.2025 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2019) verpflichtend vorgeschrieben werden,

nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul 1: PM 1 Epochen und praxisorientierte Basisqualifikationen der Urgeschichte und Historischen Archäologie	Compulsory module 1: PM 1 Epochs and Practice-Oriented Basic Qualifications in Prehistory and Historical Archaeology

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 322

Interdisziplinäres Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Antike (Version 2024)

Englische Übersetzung: Archaeology and Cultural History: Antiquity (Version 2024)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Antike (Version 2024) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

(1) Das Ziel des Interdisziplinären Erweiterungscurriculums Archäologie und Kulturgeschichte: Antike (Version 2024) an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie studieren, wahlweise einführende Kenntnisse in den Bereichen Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie zu vermitteln.

(2) Die Studierenden erlangen einführende Kenntnisse der Arbeitsweisen und Konzepte archäologischer Wissenschaftsdisziplinen. Außerdem erwerben sie einführende Kenntnisse der aktuellen archäologischen und kulturgeschichtlichen Forschungsthemen und Forschungsinhalte, kulturellen Rahmenbedingungen, Epochen und Zeitperioden sowie der Kulturräume, Phänomene und Traditionen wahlweise aus den Fachdisziplinen Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und

Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie.

(3) Die Studierenden können daher wahlweise die Erkenntnisse der archäologischen und kulturgeschichtlichen Forschungen der Antike zu kulturellen Rahmenbedingungen, Epochen und Zeitperioden sowie Kulturräumen, Phänomenen und Traditionen in ihren jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen benützen und mit einfließen lassen. Durch die Einführung in je nach Angebot wahlweise gewählte Grundlagen kann das Verständnis für die Archäologie und Kulturgeschichte der Antike, der materiellen Kultur und für die daraus erschlossenen Prozesse, Handlungen, Technologien, Phänomene und Traditionen entwickelt werden. Die Studierenden gewinnen wahlweise erste Einblicke in die Fachgebiete Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie.

(4) Das Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Antike (Version 2024) wird für alle Studierenden der Universität Wien empfohlen, die sich einen einführenden Überblick über die Archäologie und Kulturgeschichte der Antike betreibenden Fachwissenschaften verschaffen wollen. Je nach Interessenschwerpunkt und Lehrangebot sind die Lehrveranstaltungen wahlweise aus den Fachgebieten Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie zu wählen.

(5) Das Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Antike (Version 2024) richtet sich besonders an Studierende der Universität Wien, die einführende Kenntnisse der Arbeitsweisen und Konzepte archäologischer Wissenschaften sowie der aktuellen archäologischen und kulturgeschichtlichen Forschungsthemen und Forschungsinhalte wahlweise aus den Fachgebieten Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie erlangen wollen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Antike (Version 2024) beträgt 16 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

(1) Das Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Antike (Version 2024) kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie betreiben, gewählt werden.

(2) Wurde oder wird auch ein Erweiterungscurriculum aus den Fachgebieten Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie oder das Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit (Version 2024) betrieben, können mehrfach angebotene Lehrveranstaltungen nur für jeweils ein Erweiterungscurriculum absolviert werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Es sind ein Pflichtmodul 1 „PM 1 Arbeitsweise und Konzepte archäologischer Wissenschaften“ im Ausmaß von jedenfalls 4 ECTS-Punkten sowie ein Pflichtmodul 2 „PM 2 Aktuelle Forschungsthemen und Forschungsinhalte der Archäologie und Kulturgeschichte der Antike“ im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Pflichtmodul 1 „PM 1 Arbeitsweise und Konzepte archäologischer Wissenschaften“

IntEC AK Antike PM 1	Pflichtmodul 1 „PM 1 Arbeitsweise und Konzepte archäologischer Wissenschaften“	4 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben einführende Kenntnisse und ein Grundwissen der Arbeitsweisen und Konzepte archäologischer Wissenschaften.	
Modulstruktur	VO Vorlesung zu den Arbeitsweisen und Konzepten archäologischer Wissenschaften im Ausmaß von jedenfalls 4 ECTS-Punkten, 2 SSt. (npi). Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Studierende, die eine der angebotenen Lehrveranstaltungen bereits in einem anderen Erweiterungscurriculum gewählt bzw. absolviert haben, dürfen diese Lehrveranstaltung im Interdisziplinären Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Antike nicht nochmals wählen bzw. absolvieren.	
	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) im Ausmaß von jedenfalls 4 ECTS-Punkten (npi).	

Pflichtmodul 2 „PM 2 Aktuelle Forschungsthemen und Forschungsinhalte der Archäologie und Kulturgeschichte der Antike“

Studierende des Interdisziplinären Erweiterungscurriculums Archäologie und Kulturgeschichte: Antike (Version 2024) können aus dem Themenschwerpunkt 1 „Urgeschichte und Historische Archäologie“ und/oder dem Themenschwerpunkt 2 „Klassische Archäologie“ und/oder dem Themenschwerpunkt 3 „Ägyptische Archäologie und Kulturgeschichte“ und/oder dem Themenschwerpunkt 4 „Griechische und römische Geschichte sowie Altertumskunde“ und/oder dem Themenschwerpunkt 5 „Antike Numismatik und Geldgeschichte“ und/oder dem Themenschwerpunkt 6 „Geschichte, Religion und Literatur des Judentums“ wahlweise maximal jeweils eine Lehrveranstaltung pro Themenschwerpunkt nach Maßgabe des Angebots absolvieren.

IntEC AK Antike PM 2	Pflichtmodul 2 „PM 2 Aktuelle Forschungsthemen und Forschungsinhalte der Archäologie und Kulturgeschichte der Antike“	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	Studierende erwerben einführende Kenntnisse und ein Grundwissen der aktuellen archäologischen und kulturgeschichtlichen Forschungsthemen und Forschungsinhalte der Archäologie und Kulturgeschichte der Antike, wie etwa der kulturellen Rahmenbedingungen, Epochen und Zeitperioden sowie der Kulturräume, Phänomene und Traditionen der Fachgebiete Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie.
-------------------	---

Modulstruktur	<p>Nach Maßgabe des Angebots sind VO Vorlesungen, VU Vorlesungen und Übungen oder KU Kurse im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Punkten wahlweise aus den Themenschwerpunkten 1 bis 6 der Fachgebiete Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie zu absolvieren:</p> <p><u>Themenschwerpunkt 1 Urgeschichte und Historische Archäologie (aus BA-Curriculum Urgeschichte und Historische Archäologie):</u> VO Vorlesung zu den Epochen der Urgeschichte und Historischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi).</p> <p><u>Themenschwerpunkt 2 Klassische Archäologie (aus BA-Curriculum Klassische Archäologie):</u> VO Vorlesung zur Klassischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi).</p> <p><u>Themenschwerpunkt 3 Ägyptologie (aus BA-Curriculum Ägyptologie):</u> VO Vorlesung oder VU Vorlesung und Übung zur ägyptischen Archäologie und Kulturgeschichte im Ausmaß von jedenfalls 4 ECTS-Punkten, 2 SSt. (npi oder pi).</p> <p><u>Themenschwerpunkt 4 Alte Geschichte und Altertumskunde (aus BA-Curriculum Alte Geschichte und Altertumskunde):</u> VO Vorlesung zur griechischen und römischen Geschichte sowie Altertumskunde im Ausmaß von mindestens 3 ECTS-Punkten, 2 SSt. (npi).</p> <p><u>Themenschwerpunkt 5 Numismatik und Geldgeschichte (aus EC Antike Numismatik und Geldgeschichte):</u> KU Kurs zur Antiken Numismatik und Geldgeschichte, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi).</p> <p><u>Themenschwerpunkt 6 Judaistik (aus BA-Curriculum Judaistik):</u> VO Vorlesung oder VU Vorlesung und Übung zur Geschichte, Religion und Literatur des Judentums im Ausmaß von mindestens 2 ECTS-Punkten, 2 SSt. (npi oder pi).</p> <p>Studierende können aus den oben angeführten Themenschwerpunkten 1 bis 6 wahlweise maximal jeweils eine Lehrveranstaltung pro Themenschwerpunkt nach Maßgabe des Angebots absolvieren.</p> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.</p> <p>Studierende, die eine der angebotenen Lehrveranstaltungen bereits in einem anderen Erweiterungscurriculum gewählt bzw. absolviert haben, dürfen diese Lehrveranstaltung im Interdisziplinären Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Antike nicht nochmals wählen bzw. absolvieren.</p>
	Leistungsnachweis

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden zur Archäologie und Kulturgeschichte der Antike bzw. zu kulturellen Rahmenbedingungen, Epochen und Zeitperioden sowie Kulturräumen, Phänomenen und Traditionen der Fachgebiete Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Klassische Archäologie, Judaistik sowie Urgeschichte und Historische Archäologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Im Rahmen von Vorträgen bzw. Vortragspräsentationen mit empfohlenen interaktiven Elementen wird auf Verständnisfragen eingegangen. Weiters erfolgen im Rahmen von Vorlesungen die Verknüpfung und Anleitung von Präsenz- und Selbststudium. Empfehlenswert ist die Bereitstellung und/oder Bekanntgabe von Materialien und/oder verpflichtender und/oder vertiefender Lektüre zur Prüfungsvorbereitung. Durch Vorlesungen wird ein vertieftes und kontinuierliches Lernen gefördert. Vertiefende Diskussionen und Guided-Reading-Elemente sind erwünscht. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht-prüfungsimmanent. Der Prüfungsmodus wird von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

VU Vorlesung mit Übung (pi): Vorlesungen mit Übungen sind ein Verbund eines Vorlesungs- und eines Übungsteiles. Sie führen die Studierenden in Fachgebiete ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praxisorientierte Themen behandelt oder vorgeführt werden. Im Rahmen des Vorlesungsteils wird kognitives Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und/oder Methodenwissen vermittelt, welches im Übungsteil angewandt, geübt und perfektioniert wird. Bei Vorlesungen mit Übungen wird die Art und Weise der Teilleistungen von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben. Vorlesungen mit Übungen sind prüfungsimmanent.

KU Kurs (pi): Kurse führen in die Hauptbereiche eines Faches ein und geben einen Einblick in seine wissenschaftlichen Methoden. Es werden ausgewählte Themenbereiche und/oder wissenschaftliche Problemstellungen der Fachgebiete erarbeitet. Außerdem wird der Stoff durch Vorlage von Originalen oder anderen relevanten Objekten und deren angeleiteter Bearbeitung vertieft. Bei Kursen wird die Art und Weise der Teilleistungen von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben. Kurse können bei Bedarf auch als Blocklehrveranstaltungen angeboten werden und sind prüfungsimmanent.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Vorlesung mit Übung (VU): 25 Teilnehmende

Kurs (KU): 30 Teilnehmende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Antike (Version 2024) gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Interdisziplinären Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte der Antike (MBL vom 30.06.2014, 40. Stück, Nr. 237 idgF.) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 31.10.2025 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Interdisziplinären Erweiterungscurriculums Archäologie und Kulturgeschichte der Antike verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul 1 „PM 1 Arbeitsweise und Konzepte archäologischer Wissenschaften“	Compulsory module 1 „PM 1 Working Methods and Concepts in Archaeological Sciences“

Pflichtmodul 2 „PM 2 Aktuelle Forschungsthemen und Forschungsinhalte der Archäologie und Kulturgeschichte der Antike	Compulsory module 2 „PM 2 Current Research Topics and Research Contents in Archaeology and Cultural History in Antiquity
--	--

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 323

Interdisziplinäres Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit (Version 2024)

Englische Übersetzung: Archaeology and Cultural History: Late Antiquity to the Modern Period (Version 2024)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit (Version 2024) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

(1) Das Ziel des Interdisziplinären Erweiterungscurriculums Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit (Version 2024) an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie studieren, wahlweise einführende Kenntnisse in den Bereichen Byzantinistik und Neogräzistik, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie zu vermitteln.

(2) Die Studierenden erlangen einführende Kenntnisse der Arbeitsweisen und Konzepte archäologischer Wissenschaftsdisziplinen. Außerdem erwerben sie einführende Kenntnisse der aktuellen archäologischen und kulturgeschichtlichen Forschungsthemen und Forschungsinhalte, kulturellen Rahmenbedingungen, Epochen und Zeitperioden sowie der Kulturräume, Phänomene und Traditionen wahlweise aus den Fachdisziplinen Byzantinistik und Neogräzistik, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie.

(3) Die Studierenden können daher wahlweise die Erkenntnisse der archäologischen und kulturgeschichtlichen Forschungen von der Spätantike bis zur Neuzeit zu kulturellen Rahmenbedingungen, Epochen und Zeitperioden sowie Kulturräumen, Phänomenen und Traditionen in ihren jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen benützen und mit einfließen lassen. Durch die Einführung in je nach Angebot wahlweise gewählte Grundlagen kann das Verständnis für die Archäologie und Kulturgeschichte von der Spätantike bis zur Neuzeit, der materiellen Kultur und für die daraus erschlossenen Prozesse, Handlungen, Technologien, Phänomene und Traditionen entwickelt werden. Die Studierenden gewinnen wahlweise erste Einblicke in die Fachgebiete Byzantinistik und Neogräzistik,

Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie.

(4) Das Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit (Version 2024) wird für alle Studierenden der Universität Wien empfohlen, die sich einen einführenden Überblick über die Archäologie und Kulturgeschichte von der Spätantike bis zur Neuzeit betreibenden Fachwissenschaften verschaffen wollen. Je nach Interessenschwerpunkt und Lehrangebot sind die Lehrveranstaltungen wahlweise aus den Fachgebieten Byzantinistik und Neogräzistik, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie zu wählen.

(5) Das Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit (Version 2024) richtet sich besonders an Studierende der Universität Wien, die einführende Kenntnisse der Arbeitsweisen und Konzepte archäologischer Wissenschaften sowie der aktuellen archäologischen und kulturgeschichtlichen Forschungsthemen und Forschungsinhalte wahlweise aus den Fachgebieten Byzantinistik und Neogräzistik, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie erlangen wollen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit (Version 2024) beträgt 16 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

(1) Das Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit (Version 2024) kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie betreiben, gewählt werden.

(2) Wurde oder wird auch ein Erweiterungscurriculum aus den Fachgebieten Byzantinistik und Neogräzistik, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie oder das Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Antike (Version 2024) betrieben, können mehrfach angebotene Lehrveranstaltungen nur für jeweils ein Erweiterungscurriculum absolviert werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Es sind ein Pflichtmodul 1 „PM 1 Arbeitsweise und Konzepte archäologischer Wissenschaften“ im Ausmaß von jedenfalls 4 ECTS-Punkten sowie ein Pflichtmodul 2 „PM 2 Aktuelle Forschungsthemen und Forschungsinhalte der Archäologie und Kulturgeschichte der Antike“ im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Pflichtmodul 1 „PM 1 Arbeitsweise und Konzepte archäologischer Wissenschaften“

IntEC AK SpA bis NZ PM 1	Pflichtmodul 1 „PM 1 Arbeitsweise und Konzepte archäologischer Wissenschaften“	4 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben einführende Kenntnisse und ein Grundwissen der Arbeitsweisen und Konzepte archäologischer Wissenschaften.	
Modulstruktur	VO Vorlesung zu den Arbeitsweisen und Konzepten archäologischer Wissenschaften im Ausmaß von jedenfalls 4 ECTS-Punkten, 2 SSt. (npi). Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Studierende, die eine der angebotenen Lehrveranstaltungen bereits in einem anderen Erweiterungscurriculum gewählt bzw. absolviert haben, dürfen diese Lehrveranstaltung im Interdisziplinären Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit nicht nochmals wählen bzw. absolvieren.	
	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) im Ausmaß von jedenfalls 4 ECTS-Punkten (npi).	

Pflichtmodul 2 „PM 2 Aktuelle Forschungsthemen und Forschungsinhalte der Archäologie und Kulturgeschichte von der Spätantike bis zur Neuzeit“

Studierende des Interdisziplinären Erweiterungscurriculums Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit (Version 2024) können aus dem Themenschwerpunkt 1 „Historische Archäologie“ und/oder dem Themenschwerpunkt 2 „Geschichte und Kulturräume des Byzantinischen Reiches“ und/oder dem Themenschwerpunkt 3 „Klassische Archäologie“ und/oder dem Themenschwerpunkt 4 „Geschichte, Religion und Literatur des Judentums“ und/oder dem Themenschwerpunkt 5 „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ wahlweise maximal jeweils eine Lehrveranstaltung pro Themenschwerpunkt nach Maßgabe des Angebots absolvieren.

IntEC AK SpA bis NZ PM 2	Pflichtmodul 2 „PM 2 Aktuelle Forschungsthemen und Forschungsinhalte der Archäologie und Kulturgeschichte von der Spätantike bis zur Neuzeit“	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben einführende Kenntnisse und ein Grundwissen der aktuellen archäologischen und kulturgeschichtlichen Forschungsthemen und Forschungsinhalte der Archäologie und Kulturgeschichte von der Spätantike bis zur Neuzeit, wie etwa der kulturellen Rahmenbedingungen, Epochen und Zeitperioden sowie der Kulturräume, Phänomene und Traditionen der Fachgebiete Byzantinistik und Neogräzistik, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie.	

<p>Modulstruktur</p>	<p>Nach Maßgabe des Angebots sind VO Vorlesungen oder KU Kurse im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Punkten wahlweise aus den Themenschwerpunkten 1 bis 5 der Fachgebiete Byzantinistik und Neogräzistik, Judaistik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte sowie Urgeschichte und Historische Archäologie zu absolvieren:</p> <p><u>Themenschwerpunkt 1 Historische Archäologie (aus BA-Curriculum Urgeschichte und Historische Archäologie):</u> VO Vorlesung zu den Epochen der Historischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi).</p> <p><u>Themenschwerpunkt 2 Geschichte und Kulturräume des Byzantinischen Reiches (aus BA-Curriculum Byzantinistik und Neogräzistik):</u> VO Vorlesung zur Geschichte und zu den Kulturräumen des Byzantinischen Reiches, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi).</p> <p><u>Themenschwerpunkt 3 Klassische Archäologie (aus BA-Curriculum Klassische Archäologie):</u> VO Vorlesung zur Klassischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi).</p> <p><u>Themenschwerpunkt 4 zur Geschichte, Religion und Literatur des Judentums (aus BA-Curriculum Judaistik):</u> VO Vorlesung oder VU Vorlesung und Übung zur Geschichte, Religion und Literatur des Judentums im Ausmaß von mindestens 4 ECTS-Punkten, 2 SSt. (npi).</p> <p><u>Themenschwerpunkt 5 zur Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit (aus EC Antike Numismatik und Geldgeschichte):</u> KU Kurs zur Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi).</p> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Studierende können aus den oben angeführten Themenschwerpunkten 1 bis 5 wahlweise maximal jeweils eine Lehrveranstaltung pro Themenschwerpunkt optional nach Angebot absolvieren. Studierende, die eine der angebotenen Lehrveranstaltungen bereits in einem anderen Erweiterungscurriculum gewählt bzw. absolviert haben, dürfen diese Lehrveranstaltung im Interdisziplinären Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit nicht nochmals wählen bzw. absolvieren.</p>
<p>Leistungsnachweis</p>	<p>Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von insgesamt jedenfalls 12 ECTS-Punkten.</p>

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden zur Archäologie und Kulturgeschichte der Antike bzw. zu kulturellen Rahmenbedingungen, Epochen und Zeitperioden sowie Kulturräumen, Phänomenen und Traditionen der Fachgebiete Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Klassische Archäologie, Judaistik sowie Urgeschichte und Historische Archäologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Im Rahmen von Vorträgen bzw. Vortragspräsentationen mit empfohlenen interaktiven Elementen wird auf Verständnisfragen eingegangen. Weiters erfolgen im Rahmen von Vorlesungen die Verknüpfung und Anleitung von Präsenz- und Selbststudium. Empfehlenswert ist die Bereitstellung und/oder Bekanntgabe von Materialien und/oder verpflichtender und/oder vertiefender Lektüre zur Prüfungsvorbereitung. Durch Vorlesungen wird ein vertieftes und kontinuierliches Lernen gefördert. Vertiefende Diskussionen und Guided-Reading-Elemente sind erwünscht. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht-prüfungsimmanent. Der Prüfungsmodus wird von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

KU Kurs (pi): Kurse führen in die Hauptbereiche eines Faches ein und geben einen Einblick in seine wissenschaftlichen Methoden. Es werden ausgewählte Themenbereiche und/oder wissenschaftliche Problemstellungen der Fachgebiete erarbeitet. Außerdem wird der Stoff durch Vorlage von Originalen oder anderen relevanten Objekten und deren angeleiteter Bearbeitung vertieft. Bei Kursen wird die Art und Weise der Teilleistungen von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben. Kurse können bei Bedarf auch als Blocklehrveranstaltungen angeboten werden und sind prüfungsimmanent.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Kurs (KU): 30 Teilnehmende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul

zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Interdisziplinäre Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit (Version 2024) gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Interdisziplinäres Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte von der Spätantike bis zur Neuzeit (MBL vom 30.06.2014, 40. Stück, Nr. 238 idgF.) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 31.10.2025 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Interdisziplinäres Erweiterungscurriculum Archäologie und Kulturgeschichte: Spätantike bis Neuzeit verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul 1 „PM 1 Arbeitsweise und Konzepte archäologischer Wissenschaften“	Compulsory module 1 „PM 1 Working Methods and Concepts in Archaeological Sciences
Pflichtmodul 2 „PM 2 Aktuelle Forschungsthemen und Forschungsinhalte der Archäologie und Kulturgeschichte von der Spätantike bis zur Neuzeit“	Compulsory module 2 „PM 2 Current Research Topics and Research Contents in Archaeology and Cultural History from Late Antiquity to the Modern Period

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 324

Erweiterungscurriculum Archaeological Sciences: Naturwissenschaften in der Archäologie

Englische Übersetzung: Archaeological Sciences: Scientific Approaches to Archaeology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum Archaeological Sciences: Naturwissenschaften in der Archäologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

(1) Das Ziel des Erweiterungscurriculums Archaeological Sciences: Naturwissenschaften in der Archäologie an der Universität Wien ist es, Studierenden, die ein besonderes Interesse an Methoden der Archäologie haben bzw. vor allem Fachdisziplinen in der Archäologie oder mit starkem Archäologiebezug studieren, Kenntnisse in den Bereichen der Archaeological Sciences, die einen überwiegend naturwissenschaftlichen Charakter aufweisen, zu vermitteln.

(2) Die Studierenden erlangen einführende Kenntnisse zur Bioarchäologie und Evolutionären Anthropologie, zur Archäobotanik, zur Archäozoologie, zur Archäometrie, zur Geoarchäologie und zu Geo- und Prospektionswissenschaften sowie zur Materialanalytik und zu Materialwissenschaften.

(3) Die Studierenden können daher in ihren jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen die Ergebnisse der Forschungen zu den Archaeological Sciences, deren theoretische Grundlagen, Methoden, Quellen und Aussagekraft benützen und mit einfließen lassen. Durch das Verständnis für die Methoden der Archaeological Sciences und für die daraus erschlossenen Prozesse, Handlungen und Technologien kann ein facettenreiches historisches sowie kultur- und naturwissenschaftliches Bild der Materiellen Kultur bzw. vergangener Gesellschaften entwickelt werden.

(4) Das Erweiterungscurriculum Archaeological Sciences: Naturwissenschaften in der Archäologie richtet sich besonders an Studierende der Urgeschichte und Historische Archäologie, der weiteren Altertumswissenschaften und historisch orientierten philologischen Wissenschaften, der Erd-, Bio- und Materialwissenschaften sowie der historischen, kunsthistorischen, Kultur- und Naturwissenschaften.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Archaeological Sciences: Naturwissenschaften in der Archäologie beträgt 16 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum Archaeological Sciences: Naturwissenschaften in der Archäologie (Version 2024)

kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Es ist ein Pflichtmodul 1 „PM 1 Grundlagen der Biowissenschaften in der Archäologie“ im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten sowie ein Pflichtmodul 2 „PM 2 Grundlagen der Geo- und Materialwissenschaften in der Archäologie“ im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Pflichtmodul 1 „PM 1 Grundlagen der Biowissenschaften in der Archäologie“

EC AS PM 1	Pflichtmodul 1 „PM 1 Grundlagen der Biowissenschaften in der Archäologie“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erwerben je nach Wahl ein Grundwissen zu Interpretationen und Theorien, den Grundlagen, Möglichkeiten, Zielen sowie zur Fachterminologie der naturwissenschaftlichen Methoden der Bioarchäologie und Evolutionären Anthropologie, der Archäobotanik und der Archäozoologie.	
Modulstruktur	Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots zwei Lehrveranstaltungen aus folgender Liste: VO zur Bioarchäologie und Evolutionären Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO zur Archäobotanik, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO zur Archäozoologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS-Punkten (npi).	

Pflichtmodul 2 „PM 2 Grundlagen der Geo- und Materialwissenschaften in der Archäologie“

EC AS PM 2	Pflichtmodul 2 „PM 2 Grundlagen der Geo- und Materialwissenschaften in der Archäologie“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erwerben je nach Wahl ein Grundwissen zu Interpretationen und Theorien, den Grundlagen, Möglichkeiten, Zielen sowie zur Fachterminologie der naturwissenschaftlichen Methoden der Archäometallurgie und Archäometrie und/oder der Geoarchäologie und Geowissenschaften und/oder der Materialanalytik und Materialwissenschaften.	

Modulstruktur	<u>Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots zwei Lehrveranstaltungen aus folgender Liste:</u> VO zur Archäometallurgie und Archäometrie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO zur Geoarchäologie und Geo- und Prospektionswissenschaften, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO zur Materialanalytik und Materialwissenschaften, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS-Punkten (npi).

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Fachgebiet und vermitteln daher ein Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen. Im Rahmen von Vorträgen bzw. Vortragspräsentationen mit empfohlenen interaktiven Elementen wird auf Verständnisfragen eingegangen. Weiters erfolgen im Rahmen von Vorlesungen die Verknüpfung und Anleitung von Präsenz- und Selbststudium. Empfehlenswert ist die Bereitstellung und/oder Bekanntgabe von Materialien und/oder verpflichtender und/oder vertiefender Lektüre zur Prüfungsvorbereitung. Durch Vorlesungen wird ein vertieftes und kontinuierliches Lernen gefördert. Vertiefende Diskussionen und Guided-Reading-Elemente sind erwünscht. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht-prüfungsimmanent. Der Prüfungsmodus wird von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt gegeben.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Es sind keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul 1: PM 1 Grundlagen der Biowissenschaften in der Archäologie	Compulsory module 1: PM 1 Basics of Biosciences in Archaeology
Pflichtmodul 2: PM 2 Grundlagen der Geo- und Materialwissenschaften in der Archäologie	Compulsory module 2: PM 2 Basics of Geosciences and Material Science in Archaeology

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 325

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 272, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Numismatik und Geldgeschichte: Mittelalter und Neuzeit“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „ Numismatics and the History of Money: Medieval and Modern Times“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 325, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 326

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Numismatik des Altertums

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Numismatik des Altertums, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 271, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Numismatik und Geldgeschichte: Antike“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Numismatics and the History of Money: Antiquity“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 326, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 327

2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Hebräische Kultur und Sprache

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Hebräische Kultur und Sprache, veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nummer 182, letzte Änderung veröffentlicht am 14.05.2019 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nummer 132, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Hebräische Sprache und Kultur“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Hebrew Language and Culture“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 327, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 328

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Einführung in die Judaistik (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Einführung in die Judaistik (Version 2019), veröffentlicht am 14.05.2019 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nummer 131, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. *Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:*

„Jüdische Geschichte, Kultur, Literatur und Religion“.

2. *Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

3. *Die englische Übersetzung des Titels lautet „Jewish History, Culture, Literature and Religion“.*

(2) § 8 Inkrafttreten

1. *Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*

2. *Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 328, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 329

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Ägyptologie (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Ägyptologie (Version 2019), veröffentlicht am 14.05.2019 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nummer 124, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. *Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:*

„Pharaonische Kultur und Sprache im alten Ägypten“.

2. *Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

3. *Die englische Übersetzung des Titels lautet „Pharaonic Culture and Language in Ancient Egypt“.*

(2) § 8 Inkrafttreten

1. *Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*

2. *Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 329, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 330

Curriculum für das Bachelorstudium Koreanologie (Version 2024)

Englische Übersetzung: Korean Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Koreanologie (Version 2024) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Bachelorstudium Koreanologie an der Universität Wien dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse in und Wissen über die moderne koreanische Standardsprache, des Aufbaus eines Basiswissens zu Geschichte, Quellenkunde und Kultur sowie Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas und der Heranführung an zentrale Fragestellungen, Theorien und Methoden der Koreaforschung.

(2) Die Absolvent*innen des Bachelorstudiums Koreanologie an der Universität Wien

1. verfügen über sprachliche Qualifikationen als Voraussetzung für die Kommunikation in Alltagssituationen und ausgewählten Fachbereichen in der modernen koreanischen Standardsprache.
2. Sie verfügen über die Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über die gesellschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung in Nord- und Südkorea.
3. Sie erhalten grundlegende Kenntnisse für die Einordnung und Interpretation gegenwärtiger Vorgänge in koreanischsprachigen Gesellschaften.
4. Sie sind befähigt, für die Koreanologie relevante wissenschaftliche Fragestellungen zu identifizieren und diese mit angemessenen Materialien und dem Einsatz von anerkannten sozial- und kulturwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie erhalten hierdurch Kompetenzen und Fähigkeiten, die zu weiterführenden Studien befähigen.
5. Die im Laufe des Studiums gewonnenen Kompetenzen befähigen die Absolvent*innen für berufliche Tätigkeiten in Unternehmen im koreanischen Kulturraum, im Medien- und Verlagswesen, in nationalen und internationalen Organisationen, in der Wissenschaft, sowie in Museen, Archiven und Bibliotheken.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Koreanologie beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 135 ECTS-Punkte gemäß den vorgegebenen Pflichtmodulen sowie Erweiterungscurricula im Ausmaß von insgesamt 45 ECTS-Punkten positiv absolviert wurden. Alternativ können auch Erweiterungscurricula im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten in Kombination mit Alternativen Erweiterungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Koreanologie erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Bachelorstudiums Koreanologie ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt *BA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Modulnummer	Modulbezeichnung	SSt	ECTS
M01	Pflichtmodul Koreanisch Theorie 1 (StEOP)	3	8
M02	Pflichtmodul Einführung in die vormoderne Geschichte Koreas (StEOP)	2	4
M03	Pflichtmodul Einführung in die Kultur Koreas (StEOP)	2	4
M1	Modul Koreanisch Praxis 1	3	7
M2	Modul Koreanische Sprachbeherrschung 2	6	15
M3	Modul Koreanische Sprachbeherrschung 3	7	14
M4	Modul Koreanische Sprachbeherrschung 4	7	14
M5	Modul Koreanisch Theorie 5	2	4
M6	Modul Koreanisch Praxis 5	3	6
M7	Modul Koreanische Sprachbeherrschung 6	5	10
M8	Modul Hanja	1	2
M9	Modul Zeitungslektüre	1	2
M10	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Koreanologie	2	4
M11	Modul Grundlagen Kultur & Gesellschaft Koreas	2	4
M12	Modul Grundlagen Politik & Wirtschaft Koreas	2	6
M13	Modul Digital Korean Studies	2	6
M14	Modul Vertiefung Kultur & Gesellschaft Koreas	2	6
M15	Vertiefungsmodul	2	3
M16	Modul Eigenständiges Arbeiten in der Koreanologie – Vertiefung	2	8
M17	Modul Eigenständiges Arbeiten in der Koreanologie – Individuelle Abschlussarbeit	2	8
EC Erweiterungscurricula			45
SUMME			180

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) im Ausmaß von insgesamt 16 ECTS-Punkten des ersten Semesters besteht aus den Modulen M01 Koreanisch Theorie 1, 8 ECTS-Punkte, M02 Einführung in die vormoderne Geschichte Koreas, 4 ECTS-Punkte und M03 Einführung in die Kultur Koreas, 4 ECTS-Punkte.

M01	StEOP-Modul: Koreanisch Theorie 1 (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 8
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	<p>Dieses Modul bietet eine Einführung in die koreanische Sprache und Schrift (<i>Hangŭl</i>). Die Studierenden erlangen hierbei ein Basis-Verständnis der Grammatik des modernen Koreanisch und besitzen somit eine Grundlage für ein vertiefendes Studium der Sprache.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind sie in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • einfache Texte flüssig zu lesen und zu übersetzen, • und in grundlegenden Alltagssituationen schriftlich angemessen zu handeln. • Die Studierenden eignen sich ein grundlegendes Vokabular von ca. 600-700 Wörtern an.
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> PVU Koreanisch Theorie 1, 8 ECTS, 3 SSt
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Modulprüfung (8 ECTS)

M02	StEOP-Modul: Einführung in die vormoderne Geschichte Koreas (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	<p>In diesem Modul lernen die Studierenden die vormoderne Geschichte Koreas kennen. Die Studierenden werden in wichtige Ereignisse der koreanischen Geschichte eingeführt. Sie machen sich mit politischen Systemen, wichtigen Akteuren, gesellschaftlichen Bewegungen, Ideologien und grundlegenden Begriffen der koreanischen Philosophie vertraut. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse über die vormoderne Geschichte Koreas.</p>	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Einführung in die vormoderne Geschichte Koreas, 4 ECTS, 2 SSt	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Modulprüfung (4 ECTS)	
Sprache	Deutsch und/oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M03	StEOP-Modul: Einführung in die Kultur Koreas (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	<p>Das Modul behandelt intellektuelle Bewegungen, literarische Tendenzen und kulturelle Entwicklungen in Korea. Die Studierenden werden mit den wichtigsten kulturellen Ereignissen, Persönlichkeiten und kulturellen Phänomena, welche die koreanische Gesellschaft während des Übergangs von der vormodernen bis zur modernen Ära transformiert haben, bekannt gemacht. Des Weiteren beschäftigen sie sich mit dem Einfluss fremder Kulturen auf die Entwicklung Koreas. Grundkenntnisse über die Kultur Koreas werden vermittelt, um deren Bedeutung, Einfluss, und Relevanz auf die zeitgenössische koreanische Kultur zu verdeutlichen. Nach Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden Kultur als wichtiges Element in der Entwicklung des modernen Koreas.</p>	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Einführung in die Kultur Koreas, 4 ECTS, 2 SSt	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Modulprüfung (4 ECTS)
Sprache	Deutsch und/oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)

Weitere Module des Studiums

Die erfolgreiche Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) ist Voraussetzung für das Absolvieren der weiteren Module des Studiums. Auch ohne positiven Abschluss der StEOP ist folgende Lehrveranstaltung zu absolvieren: UE Koreanisch Praxis 1 (M1), VU Hanja (M8).

M1	Koreanisch Praxis 1 (Pflichtmodul)	7 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	<p>In diesem Modul werden die in M01 „Koreanisch Theorie 1“ eingeführten elementaren Strukturen und Vokabeln anhand von Lesetexten und Dialogen vertieft und erweitert. Das Hörverstehen und die Lesefertigkeit der Studierenden werden außerdem trainiert.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind sie in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • einfache Texte flüssig zu lesen und zu verstehen • und die erworbenen Sprachkenntnisse und das Vokabular in grundlegenden Alltagssituationen anzuwenden. 	
Modulstruktur	UE Koreanisch Praxis 1, 7 ECTS, 3 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanen-ten Lehrveranstaltung (pi) (7 ECTS)	

M2	Koreanische Sprachbeherrschung 2 (Pflichtmodul)	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP, M1	
Modulziele	<p>Die Studierenden bauen ihre Kenntnisse der koreanischen Grammatik aus, eignen sich ein erweitertes grundlegendes Vokabular an und führen einfache Gespräche auf Koreanisch.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind sie in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich an alltäglichen Konversationen mit leicht erhöhter Schwierigkeitsstufe zu beteiligen und Bedürfnisse, sowie Meinungen zu formulieren. • Sie beherrschen die grundlegenden grammatischen Strukturen und können aufgrund des angeeigneten Vokabulars kurze Texte eigenständig auf Koreanisch verfassen. • Der koreanische Wortschatz wird um ca. 250-350 Wörter erweitert. 	
Modulstruktur	VU Koreanisch Theorie 2, 7 ECTS, 3 SSt (pi) UE Koreanisch Praxis 2, 8 ECTS, 3 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanen-ten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 15 ECTS)	

M3	Koreanische Sprachbeherrschung 3 (Pflichtmodul)	14 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP, M2	
Modulziele	<p>Die Erweiterung erlernter Grammatik und Syntax, aktive sprachliche Kompetenzen, Hörverständnis und Lesefähigkeit stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Nach dem Abschluss des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen die Studierenden über ein vertieftes Verständnis von Grammatik und Syntax und • sind mit alternativen grammatischen Strukturen und Ausdrucksweisen vertraut, wie sie in der umgangssprachlichen und gehobenen Sprache Verwendung finden. • Der koreanische Wortschatz wird um ca. 300-350 Wörter erweitert. 	
Modulstruktur	VU Koreanisch Theorie 3, 6 ECTS, 3 SSt (pi) UE Koreanisch Praxis 3, 8 ECTS, 4 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 14 ECTS)	

M4	Koreanische Sprachbeherrschung 4 (Pflichtmodul)	14 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP, M3	
Modulziele	<p>In diesem Modul werden neue grammatische Strukturen und Vokabeln über ihre Anwendung in Dialogen, Hör- und Lesetexten erarbeitet und durch das Verfassen eigener Texte stabilisiert. Der Ausbau der Grammatikkenntnisse, das Leseverständnis und die Sicherheit im Umgang mit unterschiedlichen Textsorten sollen besonders gefördert werden. Nach dem Abschluss des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen die Studierenden über ein vertieftes Verständnis von Grammatik und Syntax, • und sind mit alternativen grammatischen Strukturen und Ausdrucksweisen vertraut, wie sie in der umgangssprachlichen und gehobenen Sprache Verwendung finden. • Der koreanische Wortschatz wird um ca. 200-250 Wörter erweitert. 	
Modulstruktur	VU Koreanisch Theorie 4, 6 ECTS, 3 SSt (pi) UE Koreanisch Praxis 4, 8 ECTS, 4 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 14 ECTS)	

M5	Koreanisch Theorie 5 (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP, M4	

Modulziele	Das Verstehen komplexer Satzstrukturen, die Erweiterung des Wortschatzes, sowie die Lese- und Übersetzungsfähigkeit bilden den Inhalt dieses Moduls. Nach Abschluss des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • verfügen die Studierenden über ein vertieftes Verständnis von Grammatik und Syntax und sind in der Lage, Gedanken und Gefühle im Koreanischen zu verstehen und zu formulieren. • Sie sind außerdem in der Lage, längere unangepasste Texte aus dem Koreanischen ins Deutsche und umgekehrt zu übersetzen. • Der koreanische Wortschatz wird um ca. 200-250 Wörter erweitert.
Modulstruktur	VU Koreanisch Theorie 5, 4 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)

M6	Koreanisch Praxis 5 (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP, M4	
Modulziele	Die aktive Verwendung komplexer Satzstrukturen, die Anwendung des in M4 erweiterten Wortschatzes, Hörübungen und Verständnisaufgaben bilden den Inhalt dieses Moduls. Nach dem Abschluss <ul style="list-style-type: none"> • sind die Studierenden in der Lage, Gespräche und Diskussionen über Alltagsthemen auf Koreanisch zu führen, sowie Gedanken und Gefühle sicher auszudrücken. • verfügen die Studierenden über ein vertieftes Verständnis von Grammatik und Syntax. • Der koreanische Wortschatz wird um ca. 200-250 Wörter erweitert. 	
Modulstruktur	UE Koreanisch Praxis 5, 6 ECTS, 3 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)	

M7	Koreanische Sprachbeherrschung 6 (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP, M5, M6	

Modulziele	<p>Dieses Modul dient dem besseren Verständnis komplizierter grammatischer Satzstrukturen des Koreanischen und fördert aktive Sprachkompetenzen. Die erlernten Grammatikkenntnisse werden über ihre Anwendung in verschiedenen Dialogen, Verständnisaufgaben und bei der Textproduktion stabilisiert.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind die Studierenden in der Lage, sich zu einem breiteren Themenspektrum sicher auf Koreanisch auszudrücken und den eigenen Standpunkt zu erläutern. • Sie sind außerdem mit verschiedenen Textsorten vertraut und befähigt, längere Texte aus dem Koreanischen ins Deutsche und umgekehrt zu übersetzen. • Der koreanische Wortschatz wird um ca. 200-250 Wörter erweitert.
Modulstruktur	<p>VU Koreanisch Theorie 6, 4 ECTS, 2 SSt (pi)</p> <p>UE Koreanisch Praxis 6, 6 ECTS, 3 SSt (pi)</p>
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS)

M8	Hanja (Pflichtmodul)	2 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Der Schwerpunkt dieses Moduls liegt auf dem Erwerb der Fähigkeit, sinokoreanisches Vokabular zu schreiben und einfache Texte in <i>Hanja-ŏ</i> zu lesen. Darüber hinaus werden einführende Kenntnisse über Geschichte und Aufbau der chinesischen Schriftzeichen vermittelt.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind die Studierenden mit den Grundlagen der Verwendung chinesischer Schriftzeichen im Koreanischen vertraut, • sie sind in der Lage, unbekannte Zeichen selbstständig nachzuschlagen, • und beherrschen ca. 100 Schriftzeichen aktiv. 	
Modulstruktur	VU Hanja, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 ECTS)	

M9	Zeitungslektüre (Pflichtmodul)	2 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP, M5, M6	

Modulziele	<p>Dieses Modul ist die Fortsetzung von <i>M8 Hanja</i> und beschäftigt sich mit chinesischen Schriftzeichen in verschiedenen Schriftmedien, allen voran koreanischen Zeitungsartikeln. Die bereits erworbenen <i>Hanja</i>-Kenntnisse werden durch das Lesen, Verstehen und Übersetzen der Texte in gemischter Schrift vertieft. Nach Abschluss des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind die Studierenden in der Lage, komplexe Satzstrukturen des Koreanischen zu verstehen, und • haben ihren bereits erworbenen Wortschatz um Sinokoreanismen erweitert.
Modulstruktur	UE Zeitungslektüre, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 ECTS)

M10	Wissenschaftliches Arbeiten in der Koreanologie (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP	
Modulziele	<p>Dieses Modul dient dem Verständnis der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Koreanologie (Zitier- und Formvorschriften, Hilfsmittel, Wissenschaftstheorie etc.) und einer Einführung in die Geschichte der Koreaforschung. In der Übung vertiefen die Studierenden unter Anleitung den Stoff und bereiten ihn anhand von Textbeispielen und Übungsarbeiten auf.</p> <p>Folgende Kompetenzen werden vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens • Kenntnis der Zitier- und Formvorschriften sowie der grundlegenden Hilfsmittel der Koreanologie • Kenntnis der Romanisierungssysteme der koreanischen Sprache • Forschungsgeschichte: Einblicke in die Geschichte und Entwicklung der Koreanologie • Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsthemen 	
Modulstruktur	UE Wissenschaftliches Arbeiten in der Koreanologie, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	
Sprache	Deutsch und/oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M11	Grundlagen Kultur & Gesellschaft Koreas (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP	
Modulziele	<p>Dieses Modul vermittelt den Studierenden die wichtigsten akademischen Themen und Debatten der modernen koreanischen Kultur und Gesellschaft. Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden über ein tiefergehendes Verständnis für die moderne Kultur und Gesellschaft Koreas.</p>	
Modulstruktur	VO Grundlagen Kultur & Gesellschaft Koreas, 4 ECTS, 2 SSt (npi)	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS)
Sprache	Deutsch und/oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)

M12	Grundlagen Politik & Wirtschaft Koreas (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP, M10	
Modulziele	In diesem Modul werden die Studierenden dazu befähigt, sich unter Anleitung und auf der Grundlage der Literatur mit einer inhaltlichen Fragestellung auseinanderzusetzen und eine wissenschaftliche Arbeit zu konzipieren. Dieses Modul vermittelt den Studierenden die wichtigsten akademischen Themen und Debatten zur koreanischen Politik und Wirtschaft. Ferner werden die Präsentationstechniken und Recherchefertigkeiten der Studierenden geschult. Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden über ein tiefergehendes Verständnis für die Politik und Wirtschaft Koreas.	
Modulstruktur	PS Grundlagen Politik & Wirtschaft Koreas, 6 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)	
Sprache	Deutsch und/oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M13	Digital Korean Studies (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP	
Modulziele	<p>In diesem Modul erwerben die Studierenden Basiskompetenzen in den grundlegenden Arbeitstechniken, die bei der computerbasierten Arbeit in der Koreanologie erforderlich sind. Sie lernen die Grundlagen der Organisation von Daten in der computerbasierten Nutzung im Kontext von kultur- und sozialwissenschaftlichen Forschungszusammenhängen.</p> <p>Nach dem Abschluss der Einführungslehrveranstaltung sind die Studierenden mit ausgewählten Werkzeugen und Methoden vertraut, die in der Folgelehrveranstaltung angewendet werden sollen.</p> <p>In der Folgelehrveranstaltung „VU Erweiterung Digital Korean Studies“ erweitern die Studierenden ihr Wissen um technische Spezialkenntnisse, die in verschiedenen Bereichen der Digital Korean Studies Anwendung finden. Einer dieser Bereiche ist für ein individuelles „Digital Korean Studies“-Miniprojekt auszuwählen.</p> <p>Nach dem Abschluss der Lehrveranstaltung haben Studierende bereits erworbene Fähigkeiten um technische Spezialisierungen erweitert, die sie zum Umgang mit verschiedenen Datentypen befähigen.</p>	
Modulstruktur	<p>VU Einführung in die Digital Korean Studies, 3 ECTS, 1 SSt (pi)</p> <p>VU Erweiterung Digital Korean Studies, 3 ECTS, 1 SSt (pi)</p> <p>Die erfolgreiche Absolvierung der „VU Einführung in die Digital Korean Studies“ ist Voraussetzung für den Besuch der „VU Erweiterung Digital Korean Studies“.</p>	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 6 ECTS)
Sprache	Deutsch und/oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)

M14	Vertiefung Kultur & Gesellschaft Koreas (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP, M10, M11	
Modulziele	Dieses Modul intensiviert die fachspezifischen Kenntnisse in den Themenbereichen Kultur und Gesellschaft Koreas. Das in den vorangegangenen Modulen erarbeitete Wissen wird im Zuge wissenschaftlicher Textproduktion praktisch angewendet, wobei in geringem Umfang auch koreanischsprachige Literatur eingebunden wird. Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden über erweiterte Präsentationstechniken und Recherchefertigkeiten im Bereich der Kultur und Gesellschaft Koreas.	
Modulstruktur	PS Vertiefung Kultur & Gesellschaft Koreas, 6 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)	
Sprache	Deutsch und/oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M15	Vertiefungsmodul (Pflichtmodul)	3 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP	
Modulziele	Dieses Modul dient dem Ausbau des Basiswissens über Korea. Die Studierenden wählen je nach Angebot eine Lehrveranstaltung aus. Es können auch Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Ostasienwissenschaften <i>mit Koreabezug</i> (VO/VU/UE) besucht werden.	
Modulstruktur	VO/VU/UE Vertiefungsmodul, 3 ECTS, 2 SSt (npi/pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (3 ECTS)	
Sprache	Deutsch und/oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M16	Eigenständiges Arbeiten in der Koreanologie – Vertiefung (Pflichtmodul)	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP, M4, M12 oder M14	
Modulziele	Dieses Modul dient der vertiefenden Diskussion von Fragestellungen im Themenbereich der Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Koreas. Im Rahmen der ersten Seminararbeit (Bachelorarbeit) zu einem vorgegebenen Generalthema stellen die Studierenden ihre Fähigkeiten zu Recherchearbeiten unter Beweis. Dabei wird Wert auf eine kritische Einordnung und Bearbeitung von unter anderem koreanischsprachigen Quellen und Sekundärliteratur gelegt. Überdies wird weiterhin an den Präsentationstechniken gefeilt. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ausgereifte Präsentationstechniken und Recherchefertigkeiten.	
Modulstruktur	SE Koreanologisches Bachelorseminar I, 8 ECTS, 2 SSt (pi)	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)
Sprache	Deutsch und/oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)

M17	Eigenständiges Arbeiten in der Koreanologie – Individuelle Abschlussarbeit (Pflichtmodul)	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	StEOP, M4, M12, M14	
Modulziele	Dieses Modul dient der vertiefenden Diskussion von Fragestellungen in den Themenbereichen Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Koreas. Im Rahmen der zweiten Seminararbeit (Bachelorarbeit) zu einem selbstgewählten Thema stellen die Studierenden ihre Fähigkeiten zu Rechercharbeiten unter Beweis. Dabei wird Wert auf eine kritische Einordnung und Bearbeitung von unter anderem koreanischsprachigen Quellen und Sekundärliteratur gelegt. Überdies wird weiterhin an den Präsentationstechniken geübt. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ausgereifte Präsentationstechniken und Recherchefertigkeiten.	
Modulstruktur	SE Koreanologisches Bachelorseminar II, 8 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)	
Sprache	Deutsch und/oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

(3) Erweiterungscurricula / Alternative Erweiterungen

Im Rahmen des Bachelorstudiums sind 45 ECTS zu erbringen entweder

- in Form von Erweiterungscurricula zu 45 ECTS oder
- in Form einer Kombination von Erweiterungscurricula zu 30 ECTS mit Alternativen Erweiterungen zu 15 ECTS

Die Erweiterungscurricula sind der Homepage der Universität Wien zu entnehmen.

§ 6 Bachelorarbeiten

Die Bachelorarbeiten sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen SE Koreanologisches Bachelorseminar I und II in den Modulen M16 Eigenständiges Arbeiten in der Koreanologie – Vertiefung und M17 Eigenständiges Arbeiten in der Koreanologie – Individuelle Abschlussarbeit zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt in Korea stellt eine wichtige Ergänzung zum Studium dar und wird vom Institut nach Möglichkeit unterstützt.

Als Alternative für den Koreaaufenthalt wird ein Aufenthalt an einem renommierten koreabezogenen Lehr- und Forschungsinstitut im außerkoreanischen Raum empfohlen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesungen (VO)

Vorlesungen vermitteln Basiswissen und führen an ein auf wissenschaftlichen Methoden basierendes Verständnis der Entwicklungen in Korea und dem koreanischen Sprach- und Kulturraum heran. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach entsprechender mündlicher oder schriftlicher Prüfung. Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dienen die unter Modulstruktur angeführten Vorlesungen der Vorbereitung auf diese Prüfung.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE)

Übungen gelten der Heranführung an das wissenschaftliche Arbeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus der Erstellung von schriftlichen Arbeiten

Prüfungsvorbereitende Übung (PVU)

Bei Leistungsnachweis dient eine unter Modulstruktur angegebene prüfungsimmanente Lehrveranstaltung lediglich der Vorbereitung auf die Modulprüfung, die ECTS-Punkte für die Lehrveranstaltung sind nicht Bestandteil des Studiums. Die Lehrveranstaltungen sind durch ein vorangestelltes „P“ kenntlich gemacht.

Vorlesung mit Übung (VU)

Verbinden die Vermittlungsformen beider Lehrveranstaltungstypen. Von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter werden praktische Beispiele vorgestellt; E-Learning-Unterstützung ist möglich. Gruppenarbeiten, Referate, aktive Teilnahme, schriftliche Tests und Hausübungen können in wechselnden Kombinationen oder einzeln zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden.

Proseminar (PS)

Proseminare führen in die Fachliteratur ein und behandeln Probleme exemplarisch. In Proseminaren werden mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden erwartet. Die Lehrinhalte werden schließlich in Gestalt von Proseminararbeiten praktisch umgesetzt. Ziel der Proseminare ist ebenso die Herstellung/Erhöhung interkultureller Kompetenz.

Seminar (SE):

Seminare dienen der vertiefenden Diskussion fachlicher Probleme. Die Studierenden haben Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten. Im Unterschied zu den Proseminaren ziehen die Teilnehmer*innen verstärkt koreanische Quellen heran. Die Studierenden des Bachelorstudiums Koreanologie schreiben im Rahmen dieser Seminare ihre beiden Bachelorarbeiten. Die Seminare dienen somit auch als Kommunikationsplattform und bieten den Studierenden die Möglichkeit, das Konzept ihrer Bachelorarbeiten sowie Zwischenergebnisse vorzustellen und durch die Diskussion Kommentare und Anregungen der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzuholen.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für Übungen, Proseminare und Seminare gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen: Die maximale Zahl der Teilnehmer*innen ist mit 25 festgesetzt.

(2) Davon ausgenommen sind die PVU Koreanisch Theorie 1 (Modul M01), die VU Koreanisch Theorie 2-6 der Module M2, M3, M4, M5 und M7, die VU Hanja (Modul M8), die VU Einführung in die Digital Korean Studies (Modul M13) und die VU Erweiterung Digital Korean Studies (Modul M13). Für diese Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

(3) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(6) Modulprüfungen

Über folgende Module kann auf Antrag von Studierenden beim studienrechtlich zuständigen Organ der Leistungsnachweis in Form einer Modulprüfung erfolgen:

Modulprüfung „Koreanisch Praxis 1“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Koreanisch Praxis 1“ gilt das Modul M1 „Koreanisch Praxis 1“ als absolviert.

Modulprüfung „Koreanische Sprachbeherrschung 2“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Koreanische Sprachbeherrschung 2“ gilt das Modul M2 „Koreanische Sprachbeherrschung 2“ als absolviert.

Modulprüfung „Koreanische Sprachbeherrschung 3“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Koreanische Sprachbeherrschung 3“ gilt das Modul M3 „Koreanische Sprachbeherrschung 3“ als absolviert.

Modulprüfung „Koreanische Sprachbeherrschung 4“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Koreanische Sprachbeherrschung 4“ gilt das Modul M4 „Koreanische Sprachbeherrschung 4“ als absolviert.

Modulprüfung „Koreanisch Praxis 5“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Koreanisch Praxis 5“ gilt das Modul M6 „Koreanisch Praxis 5“ als absolviert.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Koreanologie (MBL. vom 28.06.2011, 25. Stück, Nr. 189) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2027 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS
1.	Modul M01	StEOP PVU Koreanisch Theorie 1	8 ECTS
	Modul M02	StEOP VO Einführung in die vormoderne Geschichte Koreas	4 ECTS
	Modul M03	StEOP VO Einführung in die Kultur Koreas	4 ECTS
	Modul M1	UE Koreanisch Praxis 1	7 ECTS
Gesamt			23 ECTS
2.	Modul M2	VU Koreanisch Theorie 2 UE Koreanisch Praxis 2	7 ECTS 8 ECTS
	Modul M8	VU Hanja	2 ECTS
	Modul M10	UE Wissenschaftliches Arbeiten in der Koreanologie	4 ECTS
	Modul M11	VO Grundlagen Kultur & Gesellschaft Koreas	4 ECTS
	EC	Beliebige Lehrveranstaltungen	3 ECTS
Gesamt			28 ECTS
3.	Modul M3	VU Koreanisch Theorie 3 UE Koreanisch Praxis 3	6 ECTS 8 ECTS
	Modul M12	PS Grundlagen Politik & Wirtschaft Koreas	6 ECTS
	Modul M13	VU Einführung in die Digital Korean Studies	3 ECTS
	EC	Beliebige Lehrveranstaltungen	5 ECTS
Gesamt			28 ECTS
4.	Modul M4	VU Koreanisch Theorie 4 UE Koreanisch Praxis 4	6 ECTS 8 ECTS
	Modul M13	VU Erweiterung Digital Korean Studies	3 ECTS
	Modul M14	PS Vertiefung Kultur & Gesellschaft Koreas	6 ECTS
	EC	Beliebige Lehrveranstaltungen	11 ECTS

Gesamt			34 ECTS
5.	Modul M5	VU Koreanisch Theorie 5	4 ECTS
	Modul M6	UE Koreanisch Praxis 5	6 ECTS
	Modul M16	SE Koreanologisches Bachelorseminar I	8 ECTS
	EC	Beliebige Lehrveranstaltungen	16 ECTS
Gesamt			34 ECTS
6.	Modul M7	VU Koreanisch Theorie 6 UE Koreanisch Praxis 6	4 ECTS 6 ECTS
	Modul M9	UE Zeitungslektüre	2 ECTS
	Modul M15	VO/VU/UE Vertiefungsmodul	3 ECTS
	Modul M17	SE Koreanologisches Bachelorseminar II	8 ECTS
	EC	Beliebige Lehrveranstaltungen	10 ECTS
Gesamt			33 ECTS

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
M01 Pflichtmodul Koreanisch Theorie 1 (StEOP)	M01 compulsory module: Korean Theory 1 (StEOP)
M02 Pflichtmodul Einführung in die vormoderne Geschichte Koreas (StEOP)	M02 compulsory module: Introduction to Premodern Korean History (StEOP)
M03 Pflichtmodul Einführung in die Kultur Koreas (StEOP)	M03 compulsory module: Introduction to Korean Culture (StEOP)
M1 Pflichtmodul: Koreanisch Praxis 1	M1 compulsory module: Practical Korean 1
M2 Pflichtmodul: Koreanische Sprachbeherrschung 2	M2 compulsory module: Korean Language 2
M3 Pflichtmodul: Koreanische Sprachbeherrschung 3	M3 compulsory module: Korean Language 3
M4 Pflichtmodul: Koreanische Sprachbeherrschung 4	M4 compulsory module: Korean Language 4
M5 Pflichtmodul: Koreanisch Theorie 5	M5 compulsory module: Korean Theory 5
M6 Pflichtmodul: Koreanisch Praxis 5	M6 compulsory module: Practical Korean 5
M7 Pflichtmodul: Koreanische Sprachbeherrschung 6	M7 compulsory module: Korean Language 6
M8 Pflichtmodul: Hanja	M8 compulsory module: Hanja
M9 Pflichtmodul: Zeitungslektüre	M9 compulsory module: Newspaper Reading
M10 Pflichtmodul: Wissenschaftliches Arbeiten in der Koreanologie	M10 compulsory module: Academic Research and Writing in Korean Studies

M11 Pflichtmodul: Grundlagen Kultur & Gesellschaft Koreas	M11 compulsory module: Fundamental Knowledge of Korean Culture and Society
M12 Pflichtmodul: Grundlagen Politik & Wirtschaft Koreas	M12 compulsory module: Fundamental Knowledge of Korean Economy and Politics
M13 Pflichtmodul: Digital Korean Studies	M13 compulsory module: Digital Korean Studies
M14 Pflichtmodul: Vertiefung Kultur & Gesellschaft Koreas	M14 compulsory module: Advanced Knowledge of Korean Culture and Society
M15 Pflichtmodul: Vertiefungsmodul	M15 compulsory module: Consolidation Module
M16 Pflichtmodul: Eigenständiges Arbeiten in der Koreanologie – Vertiefung	M16 compulsory module: Independent Research in Korean Studies – Consolidation
M17 Eigenständiges Arbeiten in der Koreanologie – Individuelle Abschlussarbeit	M17 compulsory module: Independent Research in Korean Studies – Individual Thesis
Erweiterungscurricula	Extension Curricula

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 331

Curriculum für das Masterstudium Koreanologie (Version 2024)

Englische Übersetzung: Korean Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Koreanologie (Version 2024) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Koreanologie an der Universität Wien ist es, die Studierenden zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem modernen Korea zu befähigen. Die koreanologische Beschäftigung mit aktuellen gesellschaftlichen und kulturellen Problemlagen, Tendenzen und Phänomenen basiert auf guten Kenntnissen der koreanischen Sprache und Schrift. Das Masterstudium Koreanologie vermittelt wissenschaftsgeschichtliche und theoretisch-methodische Fachkenntnisse, um die Absolvent*innen zu befähigen, über die genannten Schwerpunktbereiche des Masterstudiums Koreanologie mündlich und schriftlich anspruchsvoll zu kommunizieren, sowie zu daraus ausgewählten Themenfeldern wissenschaftlich selbständig zu forschen. Die Unterrichtssprachen des Studiums sind Deutsch, Englisch und Koreanisch.

(2) Die Absolvent*innen des Masterstudiums Koreanologie an der Universität Wien verfügen über fundierte interkulturelle Kompetenz und sind befähigt:

- a. auf fortgeschrittenem Niveau forschende Tätigkeiten über die moderne koreanische Geschichte, Quellenkunde und Kultur sowie Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas auszuüben
- b. relevante Fragestellungen zu identifizieren und ein exemplarisch gewähltes, spezielles Thema systematisch und in die Tiefe gehend zu bearbeiten
- c. koreanischsprachige Primärquellen zu erschließen und wissenschaftliche Sekundärliteratur in deutscher, englischer und koreanischer Sprache kritisch und kompetent zu rezipieren
- d. koreabezogenes Wissen zu erschließen, aufzubereiten und zu vermitteln.

Die Studierenden befassen sich in den Lehrveranstaltungen des Studiums mit Inhalten und Methoden, die dem aktuellen Stand der Forschung im jeweiligen Fachbereich entsprechen. Im Vordergrund steht die wissenschaftlich fundierte Reflexion ausgerichtet am aktuellen Stand der Wissenschaft. Das Masterstudium dient der Vertiefung der im Bachelorstudium vermittelten Kompetenzen und Inhalte.

§ 2 Dauer und Umfang

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Koreanologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 90 ECTS-Punkte gemäß den vorgegebenen Pflichtmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Defensio positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Koreanologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Koreanologie der Universität Wien.
- (3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.
- (4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und es erfolgt keine Zulassung.
- (5) Die Unterrichtssprachen des Studiums sind Deutsch und Englisch. Es werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 vorausgesetzt. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien.
- (6) Sofern kein Bachelorabschluss im Fach Koreanologie bzw. Korean Studies vorliegt, sind Koreanischkenntnisse

auf Niveau B2 (Topik 4) nachzuweisen.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Koreanologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Modulnummer	Modulbezeichnung	SSt	ECTS
M1	Theoretische Sprachverwendung	4	10
M2	Digital Korean Studies 1	2	10
M3	Masterseminare	4	20
M4	Praktische Sprachverwendung	4	10
M5	Digital Korean Studies 2	2	10
M6	Theorien und Methoden in der Koreaforschung	2	5
M7	Individuelle Vertiefung		15
M8	Masterkolloquium	2	10
	Masterarbeit		25
	Masterprüfung		5
SUMME			120

(2) Modulbeschreibungen

M1	Theoretische Sprachverwendung (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	<p>Das Verständnis komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen (inkl. wissenschaftlicher Texte), sowie der Erwerb wichtiger Fachtermini im Koreanischen bilden den Schwerpunkt dieses Moduls.</p> <p>Nach dem Abschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen die Studierenden über ein adäquates Verständnis von anspruchsvollem Koreanisch, das für die Übersetzung von Fachtexten verwendet wird. • sind sie in der Lage, Texte linguistisch zu verstehen, ins Deutsche zu übersetzen, sowie sie kritisch zu hinterfragen. 	
Modulstruktur	<p>UE Fortgeschrittenes Koreanisch, 5 ECTS, 2 SSt (pi)</p> <p>UE Übersetzung, 5 ECTS, 2 SSt (pi)</p>	

Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS)
Sprache	Koreanisch, Englisch, Deutsch

M2	Digital Korean Studies 1 (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	<p>In diesem Modul stehen Aspekte der vertieften Beschreibung von Objekten geisteswissenschaftlicher Forschung, die Konstruktion von Datenmodellen zur Repräsentation digitaler Objekte und semantische Technologien zur Analyse von Textkorpora im Mittelpunkt.</p> <p>Nach dem Abschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben Studierende Kompetenzen in fortgeschrittenen Arbeitstechniken, die bei der computerbasierten Arbeit in den Digital Korean Studies erforderlich sind, erworben. • sind sie mit ausgewählten Werkzeugen und Methoden (u.a. Verfahren und Methoden zur Modellierung geisteswissenschaftlicher Textdaten, semantischen Technologien zur Analyse von Textkorpora und Verwendung von Python zur Visualisierung von Datensätzen) vertraut. 	
Modulstruktur	VU Digital Korean Studies 1, 10 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS)	
Sprache	Deutsch und Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M3	Masterseminare (Pflichtmodul)	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	<p>Absolvent*innen dieses Moduls haben sich weiter vertieft in Themen und zugehörige Theorien und Methoden, die in der Koreanologie Anwendung finden. Sie haben vertiefte Kenntnisse ausgewählter Methoden und deren theoretischer Basis und können diese Methoden auch praktisch am Beispiel einer selbstgewählten Forschungsfrage anwenden. Sie können wissenschaftliches Material in koreanischer Sprache adäquat rezipieren und beherrschen das entsprechende Fachvokabular. Zudem sind sie mit ausgewählten kontrastierenden Strömungen und Schulen in der koreanischen Wissenschaftslandschaft und deren Kanon an wissenschaftlichen Standardtexten vertraut.</p>	
Modulstruktur	SE Koreanologisches Masterseminar I, 10 ECTS, 2 SSt (pi) SE Koreanologisches Masterseminar II, 10 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)	
Sprache	Deutsch und Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M4	Praktische Sprachverwendung (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	<p>Die vertiefte Sprachkompetenz unterschiedlicher Anwendungsszenarien und die Differenzierung zwischen unterschiedlichen Fachsprachen und Sprachstilen bilden den Schwerpunkt dieses Moduls.</p> <p>Nach dem Abschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind die Studierenden in der Lage, sich auf fortgeschrittenem Niveau, sicher und fließend, im wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext auf Koreanisch auszudrücken. • sind sie befähigt, sich zu einem breiten Themenspektrum klar auszudrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage zu erläutern, sowie Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten anzugeben. 	
Modulstruktur	UE Forschungsdiskurse, 5 ECTS, 2 SSt (pi) UE Business Koreanisch, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS)	
Sprache	Deutsch und Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M5	Digital Korean Studies 2 (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M2	
Modulziele	<p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, ein eigenständiges Projekt aus dem Bereich der Digital Korean Studies zu realisieren. Die Studierenden verwenden dabei die Methoden und Techniken, welche sie in M2 bereits kennengelernt haben, und haben die Fähigkeit, die Ergebnisse in Form eines Projektberichts schriftlich zu dokumentieren. Im Rahmen der Lehrveranstaltung erproben die Studierenden interaktiv mit anderen Studierenden ihre Fähigkeit zur Recherche, Analyse und Aufbereitung relevanter wissenschaftlicher Fragestellungen im Bereich der Digital Korean Studies.</p>	
Modulstruktur	VU Digital Korean Studies 2, 10 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS)	
Sprache	Deutsch und Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M6	Theorien und Methoden in der Koreaforschung (Pflichtmodul)	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	Ausgewählte Teilgebiete der Koreaforschung werden in diesem Modul beleuchtet und später mit unterschiedlichen Methoden bearbeitet. Die Studierenden werden ferner in die Wissenschaftsgeschichte der Koreanologie, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie eingeführt. Die Studierenden sind nach Absolvierung dieses Moduls in der Lage, die Entstehung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Korea kritisch zu reflektieren. Sie erlangen Wissen zu einzelnen Spezialgebieten der Koreanologie.
Modulstruktur	UE Theorien und Methoden in der Koreaforschung, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)
Sprache	Deutsch und Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)

M7	Individuelle Vertiefung	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach Abschluss des Moduls haben Studierende zusätzliche und vertiefende Kompetenzen und Fertigkeiten aus anderen Fächern erworben.	
Modulstruktur	Studierende absolvieren im Rahmen dieses Moduls Lehrveranstaltungen an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung aus den Curricula der Master- und Diplomstudien anderer Fachbereiche im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten. Empfohlen werden u.a. weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Ostasienwissenschaften (beispielsweise mit Koreabezug), sowie Lehrveranstaltungen der Digital Humanities.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Gesamtausmaß von 15 ECTS.	
Sprache	Deutsch und Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M8	Masterkolloquium (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M3	

Modulziele	<p>Dieses Modul fasst die zuvor erworbenen Kenntnisse zusammen und führt zur angeleiteten Anwendung auf ein Forschungsthema, das seinen Ausdruck in einer Masterarbeit findet. Das Modul dient zunächst der Wiederholung der behandelten Themengebiete, der Diskussion unterschiedlicher methodischer Ansätze und deren Anwendung auf konkrete Forschungsgebiete.</p> <p>Studierende verfügen nach Abschluss dieses Moduls über die Kompetenz, ein Konzept für ihre Masterarbeit mit Fragestellung, Forschungsstand und Theorie/Methode entsprechend der anerkannten Praxis im Fach zu verfassen und dieses Konzept kontinuierlich selbstkritisch zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden rekapitulieren und üben die im Verlauf des Studiums erworbene Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten. • Sie finden ein wissenschaftlich anspruchsvolles Thema für ihre Masterarbeit. • Sie sind in der Lage, die Forschungsarbeit an diesem Thema gemäß wissenschaftlichen Standards zu organisieren und durchzuführen. • Sie beherrschen die Präsentation komplexer Fragestellungen.
Modulstruktur	<p>SE Forschungsdesign, 5 ECTS, 1 SSt (pi) SE Masterkolloquium, 5 ECTS, 1 SSt (pi)</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme am SE Masterkolloquium ist die Genehmigung von Thema und Betreuung der Masterarbeit.</p>
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS)
Sprache	Deutsch und Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Es wird dringend empfohlen, während des Masterstudiums einen einsemestrigen Studienaufenthalt in Korea durchzuführen, soweit dieser noch nicht stattgefunden hat. Besonders Pflichtmodul M7 bietet sich für die Absolvierung im Rahmen eines Studienaufenthaltes in Korea an.

Als Alternative für den Koreaaufenthalt wird ein Aufenthalt an einem renommierten koreabezogenen Lehr- und Forschungsinstitut im außerkoreanischen Raum empfohlen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE)

Übungen dienen dem gemeinsamen Erarbeiten ausgewählter Problemstellungen und Themenbereiche. Die Studierenden sind kontinuierlich und aktiv an der Erarbeitung des Stoffes beteiligt und erbringen regelmäßig Leistungsnachweise. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten.

Vorlesung mit Übung (VU)

Verbinden die Vermittlungsformen beider Lehrveranstaltungstypen. Von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter werden praktische Beispiele vorgestellt; E-Learning-Unterstützung ist möglich. Gruppenarbeiten, Referate, aktive Teilnahme, schriftliche Tests und Hausübungen können in wechselnden Kombinationen oder einzeln zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden.

Seminar (SE):

Seminare dienen der vertiefenden Diskussion fachwissenschaftlicher Probleme. Die Studierenden haben Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten. Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter. Bei den Seminararbeiten wird der Verwendung koreanischer Quellen große Bedeutung zugemessen.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für Übungen und Seminare gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen: 25 Teilnehmer*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden können nur dann im MA-Studium anerkannt werden, wenn zwischen den Lernergebnissen des MA-Studiums und den Lernergebnissen im BA-Studium kein wesentlicher Unterschied besteht. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zur Erfüllung von insbesondere qualitativen Zulassungsbedingungen herangezogen werden und auf die das Masterstudium aufbaut, können wegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Koreanologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Koreanologie (MBL. vom 08.05.2008, 25. Stück, Nr. 162) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2026 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS
1.	Modul M1	UE Fortgeschrittenes Koreanisch	5 ECTS
		UE Übersetzung	5 ECTS
	Modul M2	VU Digital Korean Studies 1	10 ECTS
	Modul M3	SE Koreanologisches Masterseminar I	10 ECTS
Gesamt			30 ECTS
2.	Modul M3	SE Koreanologisches Masterseminar II	10 ECTS
	Modul M4	UE Forschungsdiskurse	5 ECTS
		UE Business Koreanisch	5 ECTS
	Modul M5	VU Digital Korean Studies 2	10 ECTS
Gesamt			30 ECTS
3.	Modul M6	UE Theorien und Methoden in der Koreaforschung	5 ECTS
	Modul M7	Individuelle Vertiefung	15 ECTS
	Modul M8	SE Forschungsdesign	5 ECTS
Gesamt			25 ECTS
4.	Modul M8	SE Masterkolloquium	5 ECTS
		Masterarbeit	25 ECTS
		Masterprüfung	5 ECTS
Gesamt			35 ECTS

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
M1 Pflichtmodul: Theoretische Sprachverwendung	M1 compulsory module: Theoretical Korean
M2 Pflichtmodul: Digital Korean Studies 1	M2 compulsory module: Digital Korean Studies 1
M3 Pflichtmodul: Masterseminar	M3 compulsory module: Master's Seminar
M4 Pflichtmodul: Praktische Sprachverwendung	M4 compulsory module: Practical Korean
M5 Pflichtmodul: Digital Korean Studies 2	M5 compulsory module: Digital Korean Studies 2
M6 Pflichtmodul: Theorien und Methoden in der Koreaforschung	M6 compulsory module: Theories and Methods in Korean Studies
M7 Pflichtmodul: Individuelle Vertiefung	M7 compulsory module: Individual Consolidation
M8 Pflichtmodul: Masterkolloquium	M8 compulsory module: Master's Colloquium
Masterarbeit	Master's Thesis
Masterprüfung	Master's Examination (Public Defence)

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 332

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Japanologie (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Japanologie (Version 2011), veröffentlicht am 17.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nummer 140, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nummer 96, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Anrechnungspunkten

1. In der unter Abs 1 angeführten Überblickstabelle lauten in der Zeile „M6“ die Anzahl der SWS nunmehr „5“ und die Anzahl der ECTS „10“.

2. In der unter Abs 1 angeführten Überblickstabelle lauten in der Zeile „M10“ die Anzahl der SWS nunmehr „5“ und die Anzahl der ECTS „7“.

3. Das unter Abs 2 angeführte Modul „M6“ lautet nunmehr:

M6	Modul Japanisch Theorie 2	5 SWS	10 ECTS
----	---------------------------	-------	---------

Modulbeschreibung	Die Lehrveranstaltung „Japanisch Theorie 2“ stellt den zweiten Teil der Einführung in die japanische Grammatik dar, die in gleicher Weise wie in „Japanisch Theorie 1“ vermittelt wird.		
Studienziele	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung von Grundlagen der japanischen Grammatik und Syntax • Passive Beherrschung von weiteren 350 chinesischen Schriftzeichen • Erweiterung des Grundwortschatzes • Fähigkeit, leichte japanischsprachige Texte zu lesen 		
Modulvoraussetzung	STEOP		
Gliederung	SUE Japanisch Theorie 2	5 SWS	10 ECTS
Art der LV	SUE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung		

4. Das unter Abs 2 angeführte Modul „M10“ lautet nunmehr:

M10	Modul Basiswissen Kultur & Gesellschaft Japans	5 SWS	7 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul vermittelt den Studierenden überblicksartig elementares Wissen zur japanischen Soziolinguistik, Kultur und Gesellschaft. Den Studierenden werden ein Skriptum und eine Bibliographie mit weiterführender Literatur als ergänzende Hilfsmittel bereitgestellt.		
Studienziele	<ul style="list-style-type: none"> • Basiswissen zur japanischen Soziolinguistik, Kultur und Gesellschaft • Anregungen zum vertiefenden Selbststudium 		
Modulvoraussetzung	STEOP		
Gliederung	VO Japanische Soziolinguistik: JBA M10.1 Themen und Tendenzen	1 SWS	1 ECTS
	VO Kultur Japans JBA M10.2	2 SWS	3 ECTS
	VO Gesellschaft Japans JBA M10.3	2 SWS	3 ECTS
Art der LV	VO		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

5. Im unter Abs 2 angeführten Modul „M19“ wird in der Zeile „Modulvoraussetzung“ die Wort- und Zahlenfolge „und M15“ ersatzlos gestrichen und zwischen „M13“ und „M14“ das Wort „und“ eingefügt.

6. Im unter Abs 2 angeführten Modul „M20“ wird in der Zeile „Modulvoraussetzung“ die Wort- und Zahlenfolge „und M15“ ersatzlos gestrichen und zwischen „M13“ und „M14“ das Wort „und“ eingefügt.

(2) Anhang

1. Der empfohlene Pfad lautet nunmehr:

Modulnummer	1. Semester	SWS	ECTS
M1	Modul Einführung in die Japanologie (StEOP)	2	4
M2	Modul Japanisch Theorie 1 (StEOP)	6	11
M3	Modul Japanisch Praxis 1	6	12
M4, M10, M11	Eine VO aus den Modulen Basiswissen (nach Angebot)	2	3
			30
2. Semester			
M6	Modul Japanisch Theorie 2	5	10
M7	Modul Japanisch Praxis 2	6	12
M5	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Basis	2	4
			26
3. Semester			
M8	Modul Japanisch Theorie 3	3	6
M9	Modul Japanisch Praxis 3	3	6
M13	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Aufbau, 1. Teil	2	6
M4, M10, M11, M12, M16, M17	LVen nach Angebot aus den definierten Modulen		8
			26
4. Semester			
M14	Modul Japanisch Theorie 4	3	6
M15	Modul Japanisch Praxis 4	3	6
M13	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Aufbau, 2. Teil	2	6
M4, M10, M11, M12, M16, M17	LVen nach Angebot aus den definierten Modulen bzw. aus Erweiterungscurricula		10
			28
5. Semester			
M18	Modul Japanisch Theorie und Praxis 5, 1. Teil	4	8
M19	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Vertiefung	2	8
M4, M10, M11, M12, M16, M17	LVen nach Angebot aus den definierten Modulen bzw. aus Erweiterungscurricula		19
			35
6. Semester			
M18	Modul Japanisch Theorie und Praxis 5, 2. Teil	2	4
M20	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Individuelle Abschlussarbeit	2	8

M4, M10, M11, M12, M16, M17	LVen nach Angebot aus den definierten Modulen bzw. aus Erweiterungscurricula		23
			35

Hinweis:

Im Hinblick auf einen empfohlenen Studienaufenthalt im Ausland wird darauf hingewiesen, dass sich insbesondere die Module M10, M11, M12, M16, M17 und 15 ECTS von den Erweiterungscurricula (bzw. an deren Stelle alternative Erweiterungen) für eine Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen eignen, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert werden.“

(3) § 10 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 332, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 333

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Interkulturelle Kompetenz Ostasien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Interkulturelle Kompetenz Ostasien, veröffentlicht am 23.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 177, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Ostasien: Interkulturelle Kompetenz“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „East Asia: Intercultural Proficiency“.

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 333, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 334

2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Japanische Kultur

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Japanische Kultur, veröffentlicht am 20.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nummer 252, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 21.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 231, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Japanische Kultur und Gesellschaft“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Japanese Culture and Society“.

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 334, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 335

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Japanische Sprache, Kultur und Gesellschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Japanische Sprache, Kultur und Gesellschaft, veröffentlicht am 20.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nummer 253, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Japanische Sprache und Schrift“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Japanese Language and Script“.

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 335, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 336

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Understanding China (Version 2022)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Understanding China (Version 2022), veröffentlicht am 16.05.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 37. Stück, Nummer 190, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„China: Politik, Gesellschaft, Wirtschaft“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „China: Politics, Society, Economy“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 336, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 337

2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation

Japanisch I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch I, veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nummer 189, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2020 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nummer 131, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Japanese for Busy and Business People I“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 337, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 338

2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch II, veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nummer 190, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2020 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nummer 132, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Japanese for Busy and Business People II“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 338, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 339

Schreibfehlerberichtigung für das Curriculum für den interuniversitären Universitätslehrgang für das a.o. Masterstudium „Library and Information Studies (MSc CE)“

1. Im gesamten Curriculum lautet die Bezeichnung für das außerordentliche Masterstudium richtigerweise:

„Library and Information Studies (MSc (CE))“

2. In § 8 Abs 1 wird der Satz:

„Absolvierte Wahlbereiche bzw. Wahlfächer aus der fachlichen Spezialisierung 7 (Grundlehrgang) können nicht für das a.o. Masterstudium gewählt bzw. anerkannt werden (...)“

richtigerweise ersatzlos gestrichen.

3. In der Übersicht in § 8 Abs 1 lautet in der Tabelle „Fachliche Spezialisierung 7b für das a.o. Masterstudium“ der 1. Satz im 1. Absatz richtigerweise wie folgt:

„Auswahl aus Wahlbereichen bzw. Wahlfächern im Ausmaß von insgesamt **21** ECTS.“

4. In der Übersicht in § 8 Abs 1 lautet in der Tabelle Fachliche Spezialisierung 7b für das a.o. Masterstudium“ die Spalte „ECTS“ richtigerweise wie folgt:

„21“ und die Zahl „6“ in der Spalte „SSt“ wird ersatzlos gestrichen.

5. In der Übersicht in § 8 Abs 1 lautet in den Tabellen zu den Modulen 8-11 in der Überschriftsleiste das Wort „Modul“ richtigerweise „Pflichtmodul“.

6. In § 8 Abs 2 lautet der Absatz „Fachliche Spezialisierung a.o. Masterstudium: Wahlbereiche bzw. Wahlfächer“ richtigerweise wie folgt:

„Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots aus der fachlichen Spezialisierung des a.o. Masterstudiums Wahlbereiche bzw. Wahlfächer im Ausmaß von **21** ECTS. Es müssen mindestens 3 ECTS aus der fachlichen Spezialisierung a.o. Masterstudium 7b.12-7b.15 (siehe Anhang) absolviert werden.“

7. In § 8 Abs 2 lautet in der Modulstruktur des Pflichtmoduls 8 die letzte Zeile richtigerweise:

„VU 8.3 Management-Lab, 3 ECTS, 1 SSt, pi“

7. In allen Modulbeschreibungen lautet das Wort „learning outcome“ richtigerweise „learning outcomes“.

8. In § 14 lautet Abs 3 richtigerweise:

„(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt den Universitätslehrgang „Library and Information Studies (Masterlehrgang)“ begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den

Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.“

9. In § 14 Abs 4 lautet das Datum richtigerweise:

„31.03.2028“

10. Der empfohlene Pfad im Anhang lautet richtigerweise:

Empfohlener Pfad durch das Studium

a.o. Masterstudium (MSc (CE)):

Vollzeit mit 5 Semestern und berufsbegleitend bzw. -ermöglichend mit 6 Semestern

1. Semester		ECTS	2. Semester		ECTS
1.2	Medien, Digitalisierung und Nachhaltigkeit	2	1.1	Bibliotheksmanagement	2
1.3	Bestandsmanagement und Open Access	2	3.3	User Services	2
4.1	IT-Infrastruktur	2	4.2	Web-Lab	2
2.1	Prinzipien der Informationsorganisation	1	4.4	Forschungsinfrastruktur	2
2.2	Formale Erschließung	3	5.1	Projektmanagement	1
2.3	Inhaltliche Erschließung	2	5.2	Durchführung und Dokumentation des Projekts	6
2.4	Metadatenmanagement	2	5.3	Präsentation der Projektergebnisse	1
4.3	Bibliothekssysteme	2	6.	Berufspraxis	6
1.4	Recht und Ethik	2	7a.	Fachliche Spezialisierung	8
3.1	Information Retrieval	3			
3.2	Information Literacy and Teaching Library	3			
6	Berufspraxis	2			
7.a	Fachliche Spezialisierung	4			
Gesamt		30			

1.Semester	ECTS	2. Semester	ECTS	3. Semester	ECTS
------------	------	-------------	------	-------------	------

1.2	Medien, Digitalisierung und Nachhaltigkeit	2	1.4	Recht und Ethik	2	5.2	Durchführung und Dokumentation des Projekts	6			
1.3	Bestandsmanagement und Open Access	2	1.1	Bibliotheksmanagement	2	5.3	Präsentation der Projektergebnisse	1			
4.1	IT-Infrastruktur	2	3.3	User Services	2	6.	Berufspraxis	4			
2.1	Prinzipien der Informationsorganisation	1	4.2	Web-Lab	2						
2.2	Formale Erschließung	3	3.2	Information Literacy and Teaching Library	3						
2.3	Inhaltliche Erschließung	2	4.4	Forschungsinfrastruktur	2						
2.4	Metadatemanagement	2	5.1	Projektmanagement	1						
4.3	Bibliothekssysteme	2	6	Berufspraxis	2						
3.1	Information Retrieval	3	7.a	Fachliche Spezialisierung	8						
6	Berufspraxis	2									
7a.	Fachliche Spezialisierung	4									
Gesamt		25	Gesamt		24				Gesamt		11

3./4. Semester		ECTS	4./5. Semester		ECTS	5/6. Semester	ECTS
8.1	Strategie- und Organisationsentwicklung in Bibliotheken	3	9.2	Wissenschaftliches Publizieren	3	Masterthesis	18
8.2	Personalmanagement und Personalentwicklung	3	10.1	Informations- und Wissensmanagement	3		
8.3	Management-Lab	3	10.2	Bibliotheken in der Bildungslandschaft	3		
9.1	Forschungsprozess und Bibliothek	3	7b	Fachliche Spezialisierung aus 7b.1-7b.4 und 7b.5-7b.15	3	Masterprüfung	2

7b	Fachliche Spezialisierung aus 7b.1-7b.4 und 7b.5-7b.15	6	11	Masterseminar II	2		
11	Master Seminar I	2		Masterthesis	6		
Gesamt		20	Gesamt		20	Gesamt	20

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 340

Schreibfehlerberichtigung für das Curriculum für den interuniversitären Universitätslehrgang: Grundlehrgang „Library and Information Studies (akademische*r Bibliotheks- und Informationsexpert*in)“

1. In allen Modulbeschreibungen lautet das Wort „learning outcome“ richtigerweise „learning outcomes“.

2. In § 8 Abs 1 wird in der Übersicht Grundlehrgang in der Tabelle des Pflichtmoduls 1 die Bezeichnung des Pflichtmoduls 1 berichtigt auf:

„Pflichtmodul 1: Bibliothek und Digitale Transformation“

3. In § 8 Abs 2 lautet in der Modulstruktur des Pflichtmoduls 7a „Fachliche Spezialisierung Grundlehrgang Wahlfächer“ die Nummerierung und Reihenfolge der ersten beiden Wahlfächer wie folgt:

„7a.6 Formale Erschließung (Spezialisierung)
7a.7 Gemeinsame Normdatei (GND)“

4. In § 12 Abs 4 lautet das Datum richtigerweise:
„31.10.2027“

5. Der empfohlene Pfad „Grundlehrgang berufsbegleitend“ lautet richtigerweise:

1. Semester		ECTS	2. Semester		ECTS	3. Semester		ECTS
1.2	Medien, Digitalisierung und Nachhaltigkeit	2	2.4	Metadatenmanagement	2	7a.	Fachliche Spezialisierung	12
1.3	Bestandmanagement und Open Access	2	1.1	Bibliotheksmanagement	2	1.4	Recht und Ethik	2

4.1	IT-Infrastruktur	2	3.3	User Services	2	4.4	Forschungsinfrastruktur	2
2.1	Prinzipien der Informationsorganisation	1	4.2	Web-Lab	2	6	Berufspraxis	4
2.2	Formale Erschließung	3	3.2	Information Literacy and Teaching Library	3	5.2	Durchführung und Dokumentation des Projekts	6
2.3	Inhaltliche Erschließung	2	4.3	Bibliothekssysteme	2			
3.1	Information und Retrieval	3	5.1	Projektmanagement	1	5.3	Präsentation der Projektergebnisse	1
6	Berufspraxis	2	6	Berufspraxis	2			
Gesamt		17	Gesamt		16	Gesamt		27

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 341

Schreibfehlerberichtigung für die 1. Änderung des Bachelorcurriculums Pharmazie (MBL vom 26.06.2015, 28. Stück, Nr. 200)

1) In der graphischen Darstellung der Voraussetzungsketten im Anhang wird der Pfeil von Modul B14 zu Modul B17 ersatzlos gestrichen.

Im Namen des Senats:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.